

26.10.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11154 (Neudruck)

2. Lesung

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW)

Berichtersteller:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/11154 (Neudruck) - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 26.10.2016/Ausgegeben: 04.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nord-
rhein-Westfalen und zur
Änderung anderer Vorschriften
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG
NRW)**

Artikel 1

Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nord-
rhein-Westfalen
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG
NRW)**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Naturschutzbehörden
- § 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- § 4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- § 5 Beobachtung von Natur und Landschaft

Kapitel 2 Landschaftsplanung

Abschnitt 1 Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich der Landschaftsplanung

- § 6 Landschaftsrahmenplan
- § 7 Landschaftsplan
- § 8 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung
- § 9 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nord-
rhein-Westfalen und zur
Änderung anderer Vorschriften
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG
NRW)**

Artikel 1

Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nord-
rhein-Westfalen
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG
NRW)**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Naturschutzbehörden, Grundflächen der öffentlichen Hand
- § 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- § 4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- § 5 Beobachtung von Natur und Landschaft

Kapitel 2 Landschaftsplanung

unverändert

- § 10 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund
- § 11 Zweckbestimmung für Brachflächen
- § 12 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
- § 13 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Abschnitt 2

Verfahren bei der Landschaftsplanung

- § 14 Aufstellung des Landschaftsplans
- § 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- § 16 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- § 17 Öffentliche Auslegung
- § 18 Anzeige des Landschaftsplans
- § 19 Inkrafttreten des Landschaftsplans
- § 20 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans
- § 21 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

Abschnitt 3

Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans

- § 22 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 23 Wirkung der Schutzausweisung
- § 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung
- § 26 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- § 27 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen
- § 28 Besonderes Duldungsverhältnis
- § 29 Maßnahmen der Bodenordnung

Kapitel 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 30 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

Kapitel 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

unverändert

- § 32 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- § 33 Verfahren
- § 34 Verzeichnisse

Kapitel 4
Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1
Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung

- § 35 Biotopverbund
- § 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- § 37 Biosphärenregionen
- § 38 Naturparke
- § 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- § 40 Wildnisentwicklungsgebiete
- § 41 Alleen
- § 42 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 43 Schutzmaßnahmen
- § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete
- § 45 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen
- § 46 Öffentliche Auslegung, Anhörung
- § 47 Abgrenzung
- § 48 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot
- § 49 Baumschutzsatzung
- § 50 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

Abschnitt 2
Netz „Natura 2000“

- § 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete
- § 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete
- § 53 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
- § 54 Gentechnisch veränderte Organismen
- § 55 Pläne

Kapitel 4
Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

unverändert

Kapitel 5
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 56 Tiergehege

Kapitel 5
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

unverändert

Kapitel 6
Erholung in Natur und Landschaft

- § 57 Betretungsbefugnis
- § 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald
- § 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr
- § 60 Zulässigkeit von Sperren
- § 61 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften
- § 62 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe
- § 63 Freigabe der Ufer
- § 64 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, Naturerfahrungsräume
- § 65 Markierung von Wanderwegen

Kapitel 6
Erholung in Natur und Landschaft

unverändert

Kapitel 7
Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung

- § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
- § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen
- § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- § 69 Landschaftswacht
- § 70 Naturschutzbeiräte
- § 71 Biologische Stationen
- § 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Kapitel 7
Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Naturschutzwacht, Biologische Stationen, Landesförderung

- § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
- § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen
- § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- § 69 Naturschutzwacht
- § 70 Naturschutzbeiräte
- § 71 Biologische Stationen
- § 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Kapitel 8
Eigentumsbindung, Befreiungen

- § 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht
- § 74 Vorkaufsrecht
- § 75 Befreiungen und Ausnahmen
- § 76 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

Kapitel 8
Eigentumsbindung, Befreiungen

unverändert

Kapitel 9 Ordnungswidrigkeiten

- § 77 Ordnungswidrigkeiten
 § 78 Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

Kapitel 10 Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften

- § 79 Überleitung bestehender Verordnungen
 § 80 Landschaftspläne
 § 81 Beiräte
 § 82 Durchführungsvorschriften
 § 83 Übergangsvorschrift zu § 58
 § 84 Inkrafttreten, Außerkräfttreten, Berichtspflicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergänzen, neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.

§ 2 Naturschutzbehörden (zu § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind:

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden,

Kapitel 9 Ordnungswidrigkeiten

unverändert

Kapitel 10 Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften

- § 79 Überleitung bestehender Verordnungen
 § 80 Landschaftspläne
 § 81 Beiräte
 § 82 Durchführungsvorschriften
 § 83 Übergangsvorschrift zu § 58
 § 84 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

unverändert

§ 2 Naturschutzbehörden, Grundflächen der öffentlichen Hand (zu § 3 Absatz 1 und 2 und zu § 2 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) unverändert

3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Sie überwachen über § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Naturschutz. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Die Naturschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden.

(2) unverändert

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

(3) unverändert

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenerfüllung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

(4) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Naturschutzbehörde.

(4) unverändert

(5) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer oder höherer Naturschutzbehörden, kann die oberste Naturschutzbehörde die Aufgabe im Einzelfall einer unteren oder einer höheren Naturschutzbehörde übertragen.

(5) unverändert

(6) Entscheidungen nach § 44 Absatz 5, § 45 Absatz 7 und § 67 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die zuständige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

(6) unverändert

(7) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.“

§ 3

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,

§ 3

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

3. den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folge solcher Veränderungen einschließlich des Klimawandels, die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten, zu bewerten und mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen und
4. die im Naturschutz und in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zentrale Datenbanken, insbesondere über

1. die geschützten Teile von Natur und Landschaft,
 2. den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität und
 3. das Schutzgebietssystem Natura 2000.
- Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, zu diesen Zwecken die vorhandenen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

(zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,

§ 4

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

(zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,

3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen und
5. bei der Mahd auf Dauergrünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt hängiges Gelände mit mindestens 10 Prozent Gefälle.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist.

3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände und
6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist.

Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 6 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) unverändert

(4) Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

(4) Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen. Zur Umsetzung dieses Ziels kann das für Naturschutz und Forsten zuständige Ministerium eine Rahmenvereinbarung mit den Waldbesitzerverbänden schließen.

§ 5

Beobachtung von Natur und Landschaft (zu § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings. Die Ergebnisse der Umweltbeobachtung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht Schutzerfordernisse der zu schützenden Tiere oder Pflanzen dem entgegenstehen.

§ 5

Beobachtung von Natur und Landschaft (zu § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

**Kapitel 2
Landschaftsplanung**

(zu den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes)

**Abschnitt 1
Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich
der Landschaftsplanung**

**§ 6
Landschaftsrahmenplan**

(zu § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammen im Regionalplan dargestellt. Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

**§ 7
Landschaftsplan**

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der

**Kapitel 2
Landschaftsplanung**

(zu den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes)

**Abschnitt 1
Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich
der Landschaftsplanung**

**§ 6
Landschaftsrahmenplan**

(zu § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

**§ 7
Landschaftsplan**

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

(4) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

(5) Der Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12) und
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

§ 8

**Fachbeitrag des Naturschutzes und der
Landschaftspflege zur Landschaftspla-
nung**

(zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzge-
setzes)

(1) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Der Fachbeitrag wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt.

(2) Der Fachbeitrag ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen, soweit dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, in der Regel jedoch alle zehn Jahre. Die Aktualisierung hat rechtzeitig vor Aufstellung des Regionalplans zu erfolgen. Eine Aktualisierung kann auch für sachliche oder räumliche Teilbereiche erfolgen.

§ 8

**Fachbeitrag des Naturschutzes und der
Landschaftspflege zur Landschaftspla-
nung**

(zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzge-
setzes)

unverändert

§ 9

**Strategische Umweltprüfung bei der
Landschaftsplanung**

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

§ 9

**Strategische Umweltprüfung bei der
Landschaftsplanung**

unverändert

§ 10

Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 10

Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

§ 11

Zweckbestimmung für Brachflächen

(1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

§ 12

Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 13

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung

§ 11

Zweckbestimmung für Brachflächen

unverändert

§ 12

Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

unverändert

§ 13

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

unverändert

der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und

8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Abschnitt 2 **Verfahren bei der Landschaftsplanung**

§ 14 **Aufstellung des Landschaftsplans**

(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwendenden Planzeichen, die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt sowie die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.

§ 15 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über

Abschnitt 2 **Verfahren bei der Landschaftsplanung**

§ 14 **Aufstellung des Landschaftsplans**

unverändert

§ 15 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

unverändert

von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diese Beteiligten haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Der Träger der Landschaftsplanung soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Hat ein Beteiligter bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will.

(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 17 durchgeführt werden.

§ 16

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 17 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

§ 17

Öffentliche Auslegung

(1) Der Entwurf des Landschaftsplans ist für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Landschaftsplanung vorgebracht werden können. Die nach § 15 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden,

§ 16

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

unverändert

§ 17

Öffentliche Auslegung

unverändert

dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 18 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.

(2) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 1 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden. Absatz 1 Satz 4 und 6 und § 20 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Anzeige des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Naturschutzbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.

§ 18

Anzeige des Landschaftsplans

unverändert

(4) Die Verpflichtung der für das Anzeigeverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 21 nicht auswirkt, bleibt unberührt.

§ 19

Inkrafttreten des Landschaftsplans

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen. Der Landschaftsplan ist für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

§ 19

Inkrafttreten des Landschaftsplans

unverändert

§ 20

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

(1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach den §§ 15 bis 17 sowie der Anzeige nach § 18 nicht; § 14 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 17 Absatz 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.

§ 20

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

unverändert

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

§ 21

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

§ 21

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

unverändert

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Abschnitt 3 Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans

§ 22 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft

(1) Die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Abschnitt 3 Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans

§ 22 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft

unverändert

§ 23

Wirkung der Schutzausweisung

(zu §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Die Verbote der § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

(3) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 3 Absatz 1 Nummer 2 den unteren Naturschutzbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Naturschutzbehörde eine abweichende Regelung treffen.

(5) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 widersprechen, sind verboten.

§ 23

Wirkung der Schutzausweisung

(zu §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 24

Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Die Festsetzungen nach § 12 sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

§ 24

Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

unverändert

§ 25

Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften des

§ 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 27 bis 29 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 13 Absatz 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 29 durchgeführt werden.

§ 25

Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

unverändert

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Naturschutzbehörde unverzüglich durchzuführen.

§ 26

Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

§ 27

Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.

§ 28

Besonderes Duldungsverhältnis

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach § 25 Absatz 2 für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Naturschutzbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

(2) Das besondere Duldungsverhältnis berechtigt die begünstigte Körperschaft, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Es ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

§ 26

Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

unverändert

§ 27

Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

unverändert

§ 28

Besonderes Duldungsverhältnis

unverändert

(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Erhebliche Wirtschafterschwernisse sind darüber hinaus angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks durch die begünstigte Körperschaft zum Verkehrswert verlangen. Die Verpflichtung zur Übernahme kann anstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt auch von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks besteht nicht, wenn es sich um eine Brachfläche im Sinne von § 11 Absatz 2 handelt.

(4) Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung gemäß Absatz 3 ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.

(5) Das besondere Duldungsverhältnis kann durch die höhere Naturschutzbehörde aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Es ist aufzuheben, wenn

1. der Landschaftsplan bezüglich der in Anspruch genommenen Fläche geändert worden ist oder die Ausführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr in Betracht kommen kann oder
2. Gründe eintreten oder bekannt werden, auf Grund derer das besondere Duldungsverhältnis zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte würde.

Im Falle der Aufhebung sind die eingetretenen Vor- und Nachteile zwischen der begünstigten Körperschaft und dem Eigentümer oder Besitzer auszugleichen. Der Aufhebungsbescheid trifft hierüber die näheren Festsetzungen.

§ 29
Maßnahmen der Bodenordnung

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Kapitel 3
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 30
Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Als Eingriffe gelten insbesondere
1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
 2. Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, Abfalldeponien und anderen Abfallentsorgungsanlagen, Modellsportanlagen,
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist,
 5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, sofern das Vorhaben nicht einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, dient, sowie die Beseitigung von Gewässern,

§ 29
Maßnahmen der Bodenordnung

unverändert

Kapitel 3
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 30
Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

6. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,
7. die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, des Weiteren die Beseitigung von Kleingewässern mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern,
8. die Umwandlung von Wald,
9. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes; dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

(2) Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe

1. das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
2. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen; bei der Gewässerunterhaltung gilt dies nur, sofern sie der ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient,
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit),
4. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.

§ 31

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

(zu § 15 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Auswahl der funktional geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(2) Zu den in § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse. Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern. Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte Gesamtfläche nicht unterschritten werden; die festgelegte Funktion ist beizubehalten.

(3) Wird im Wege des Ersatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, Dauergrünland neu angelegt, darf dies nicht auf Flächen erfolgen, für die im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.

(4) Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die

§ 31

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

(zu § 15 Absatz 2, 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu den genannten Maßnahmen können auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus bis hin zu kompletten Betriebsumstellungen gehören. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ersatzzahlung) können auch entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem

Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch.

nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch.

(5) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.

(5) unverändert

§ 32

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(zu § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten der Führung von Ökokonten, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, zu bestimmen.

§ 33

Verfahren

(zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Bei Eingriffen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zusätz-

§ 32

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(zu § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 33

Verfahren

(zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

lich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung des Ersatzgeldes als Nebenbestimmung fest.

(2) Für alle Eingriffe nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen beinhaltet. Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 34 Verzeichnisse

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 34 Verzeichnisse

unverändert

(4) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

Kapitel 4 **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

Abschnitt 1 **Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung**

§ 35 **Biotopverbund** (zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

§ 36 **Nationalparke, Nationale Naturmonumente** (zu § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

(2) Nationalparke sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

(3) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 78 Absatz 5 gilt entsprechend.

Kapitel 4 **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

Abschnitt 1 **Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung**

§ 35 **Biotopverbund** (zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 36 **Nationalparke, Nationale Naturmonumente** (zu § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 75 Absatz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.

(5) Nationale Naturmonumente sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

**§ 37
Biosphärenregionen**

(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.

(2) Die Rechtsverordnung soll durch Vorschriften sicherstellen, dass Biosphärenregionen unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden und wie Naturschutzgebiete oder in der Entwicklungszone wie Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

(3) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck differenziert nach Zonen und die zur Verwirklichung der Schutzzwecke erforderlichen Bestimmungen einschließlich der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmen.

(4) Biosphärenregionen sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

**§ 38
Naturparke
(zu § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

Großräumige Gebiete, welche die in § 27 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt, sofern dies den im Landesentwicklungsplan oder in

**§ 37
Biosphärenregionen**

(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

**§ 38
Naturparke
(zu § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes)**

unverändert

den Regionalplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht. Der Naturparkträger stellt einen Naturparkplan auf.

§ 39

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

(2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

(3) Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzungen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

§ 40

Wildnisentwicklungsgebiete

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind als Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt. Auch Flächen anderer Besitzarten können diesem gesetz-

§ 39

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 40

Wildnisentwicklungsgebiete

(zu § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Sofern sich diese Flächen nicht im Staatswald befinden, setzt die Ausweisung als Wildnisentwicklungsgebiete

lichen Schutz unterfallen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dies vorschlägt und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Wildniseignung der Fläche festgestellt hat.

(2) In Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt.

(3) Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfassen die Wildnisentwicklungsgebiete nach Satz 1 und 2 und grenzen sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin voraus. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. In den Wildnisentwicklungsgebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen. Nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 werden diese Gebiete im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen erfasst und veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

(2) In veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt. Für die bereits förmlich unter Schutz stehenden Gebiete im Sinn des Absatzes 1 Satz 5 gelten ergänzend die Gebote und Verbote ihrer Unterschutzstellung, soweit diese den Sätzen 1 bis 3 nicht widersprechen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

§ 41

Alleen

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.

§ 41

Alleen

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 42

Gesetzlich geschützte Biotop

(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen,
5. Streuobstbestände als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2 500 Quadratmetern, soweit sie mindestens 100 Meter von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt sind.

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst die gesetzlich geschützten Biotop in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht jeder Person bereitzuhalten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Die geschützten Biotop sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten

§ 42

Gesetzlich geschützte Biotop

(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
5. Streuobstbestände nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) unverändert

(3) unverändert

Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und - soweit erforderlich - Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher benannt werden.

(4) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 können Einzelheiten festgelegt werden insbesondere über

1. den für Satz 3 maßgeblichen Stichtag,
2. die Feststellung der Flächenabnahme nach Satz 3 durch Verwaltungsvorschrift des für Naturschutz zuständigen Ministeriums,
3. Ausnahmen und Befreiungen,
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Leistung von Ersatz in Geld.

§ 43 Schutzmaßnahmen

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Naturschutzbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. § 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammen-

§ 43 Schutzmaßnahmen

unverändert

hang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen kann die untere Naturschutzbehörde in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2, §§ 23, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 entsprechend.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 44

Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

Bei landesweit naturschutzfachlich bedeutsamen zusammenhängenden Gebieten, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, kann die oberste Naturschutzbehörde das gesamte Gebiet durch Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet ausweisen.

§ 45

Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen

Vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Die oberste Naturschutzbehörde kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags festlegen.

§ 46

Öffentliche Auslegung, Anhörung

(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten

§ 44

Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

unverändert

§ 45

Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen

unverändert

§ 46

Öffentliche Auslegung, Anhörung

unverändert

Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.

(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.

(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

§ 47 Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung geschützter Flächen ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung

1. zu beschreiben, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen lässt,
2. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder
3. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die bei der erlassenden Naturschutzbehörde oder bei der Gemeinde eingesehen werden können; die betreffende Gemeinde ist in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu den geschützten Flächen gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(2) Beim Schutz von Landschaftsbestandteilen sind in der Verordnung die geschützten Gegenstände ihrer Art nach zu bezeichnen und die Grundstücke anzugeben. Ist die Angabe der Grundstücke wegen der Ausdehnung der Landschaftsbestandteile nicht

§ 47 Abgrenzung

unverändert

zweckmäßig, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 48

Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

(zu § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Anordnung einstweiliger Sicherstellungen nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 47 entsprechend.

(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Naturschutzbehörde erlassen werden.

(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 46 an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16.

§ 48

Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

(zu § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 49

Baumschutzsatzung

(zu § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

§ 50

Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Die Einzelheiten, insbesondere über Art, Umfang und Inhalt der Führung der Verzeichnisse, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu dessen Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop, Biosphärenregionen, Nationalparke und Nationale Naturmonumente sollen kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die Einzelheiten regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Nationalpark“, „Biosphärenregion“ und „Nationales Naturmonument“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden. Die Bezeichnung „Nationalpark“ darf nur für die nach § 38 anerkannten Gebiete verwendet werden.

§ 49

Baumschutzsatzung

(zu § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 50

Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

unverändert

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

Abschnitt 2 Netz Natura 2000

§ 51

Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Gebiete, die der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt.

(2) Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, der obersten Naturschutzbehörde zu. Die oberste Naturschutzbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Naturschutzbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20

Abschnitt 2 Netz Natura 2000

§ 51

Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 52

Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete

(zu § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2004 (MBI. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung enthält die jeweiligen Gebietsabgrenzungen mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Die Gebietskarten im Maßstab 1:5 000 können bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht,
2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,
4. Horst- und Höhlenbäume zu fällen und
5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen.

Die §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 52

Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete

(zu § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2016 (MBI. NRW. S. 244) bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung bestimmt die Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete sowie deren Schutzzwecke entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Die Gebietskarten im Maßstab 1:5 000 können bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

(2) unverändert

(3) Auf Anforderung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann die oberste Naturschutzbehörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Europäische Vogelschutzgebiete beauftragen.

(3) unverändert

(4) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

(4) unverändert

§ 53

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(zu § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig.

(2) Über die Verträglichkeit von Projekten, die nicht unter § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Absatz 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene. Die Durchführung der zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen sind dem Träger des Projektes aufzuerlegen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde holt die Stellungnahme der Kommission nach § 34 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes über die oberste Naturschutzbehörde ein. Die Unterrichtung nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutz-

§ 53

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(zu § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

gesetzes erfolgt durch die nach Satz 1 zuständige Behörde über die oberste Naturschutzbehörde.

§ 54

Gentechnisch veränderte Organismen (zu § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einem Abstand von 1 000 Metern um solche Schutzgebiete die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gemäß § 35 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Umgang gemäß § 35 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den dort genannten Produkten verboten.

(2) Auf die Handlungen gemäß Absatz 1 in einem Abstand von 1 000 Metern bis 3 000 Metern um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete und Nationalparks ist § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die von Satz 1 erfassten Handlungen sind der zuständigen höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit der Durchführung der beabsichtigten Handlung darf drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden, wenn die zuständige höhere Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für unzulässig erklärt hat. Wird mit der Handlung ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die zuständige höhere Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung anordnen.

§ 55

Pläne

(zu § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Planungsträger für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 54

Gentechnisch veränderte Organismen (zu § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 55

Pläne

(zu § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

Kapitel 5
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanz-
arten,
ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 56
Tiergehege

(zu § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. Anlagen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Anlagen, die eine Grundfläche von 50 Quadratmetern nicht wesentlich überschreiten,
4. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel ausschließlich zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerjagdschein besitzt,
5. Anlagen, in denen ausschließlich zum Schalenwild im Sinne des § 2 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gehörende Tierarten gehalten werden und
6. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

Kapitel 5
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanz-
arten,
ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 56
Tiergehege

(zu § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

Kapitel 6 **Erholung in Natur und Landschaft**

§ 57 **Betretungsbefugnis**

(zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

§ 58 **Reiten in der freien Landschaft und im Wald**

(zu § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen befahren werden können.

Kapitel 6 **Erholung in Natur und Landschaft**

§ 57 **Betretungsbefugnis**

(zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 58 **Reiten in der freien Landschaft und im Wald**

(zu § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) unverändert

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

- | | |
|--|------------------------|
| <p>(3) In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.</p> | <p>(3) unverändert</p> |
| <p>(4) In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.</p> | <p>(4) unverändert</p> |
| <p>(5) Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.</p> | <p>(5) unverändert</p> |
| <p>(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.</p> | <p>(6) unverändert</p> |
| <p>(7) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.</p> | <p>(7) unverändert</p> |
| <p>(8) Die Naturschutzbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte</p> | <p>(8) unverändert</p> |

haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverboten zu dulden.

(9) Das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über das Reiten.

§ 59

Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Reiten dürfen weder ein Hund noch mehrere Hunde mitgeführt werden.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentü-

(9) Das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über das Reiten. Das Führen von Pferden im Wald ist darüber hinaus auf allen Wegen gestattet. Dies gilt auch für die Wege in Waldflächen nach Absatz 4.

§ 59

Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

(1) unverändert

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) unverändert

(4) unverändert

mer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

§ 60

Zulässigkeit von Sperren

(zu § 59 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 57 und 58 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(4) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

(5) unverändert

§ 60

Zulässigkeit von Sperren

(zu § 59 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 61

Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften

Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

§ 61

Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften

unverändert

§ 62

Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

(1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.

(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Absatz 4 zweckgebunden; sie fließt den höheren Naturschutzbehörden zu.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Kennzeichnung nach Absatz 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach Absatz 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 62

Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

unverändert

§ 63

Freigabe der Ufer

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 59 Absatz 1 und 2 zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

§ 63

Freigabe der Ufer

unverändert

(2) Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 57 bis 60 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen zu Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.

§ 64

Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, Naturerfahrungsräume

(Zu §§ 61 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde.

(2) Ergänzend zu § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes können die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Grundeigentümern, den Naturschutzbehörden und anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und im Einzelfall mit natürlichen oder juristischen Personen als Betreibern Naturerfahrungsräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich auf vertraglicher Grundlage bereitstellen. Naturerfahrungsräume befinden sich auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren und die dazu bestimmt sind, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Naturerleben in Form des Spiels, der körperlichen Bewegung und der Ruhe zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind alle Betätigungen, die den Zustand der Fläche nachhaltig beeinträchtigen können, insbesondere die Nutzung von motorbetriebenen Fahrzeugen.

§ 64

Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, Naturerfahrungsräume

(Zu §§ 61 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 65
Markierung von Wanderwegen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

Kapitel 7
Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung

§ 66
Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
(zu § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Einer gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist über die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fälle hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

1. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Absatz 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen,
2. vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten

§ 65
Markierung von Wanderwegen

unverändert

Kapitel 7
Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Naturschutzwacht, Biologische Stationen, Landesförderung

§ 66
Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
(zu § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

- zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen,
3. vor der Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von
 - a) geschützten Landschaftsbestandteilen,
 - b) Naturdenkmälern und
 - c) gesetzlich geschützten Alleen im Sinne dieses Gesetzes,
 4. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), nach § 55 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss;
 5. vor der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anlagen in und an Gewässern nach § 99 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
 6. vor der Erteilung von Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 7. vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes,

- a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600 000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird
- b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 Prozent des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
- c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in ein oberirdisches Gewässer,
- 8. bei Erstaufforstungen und bei Waldumwandlungen nach dem Landesforstgesetz in Fällen von mehr als 3 Hektar,
- 9. vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde nach § 43 Absatz 1 Satz 7,
- 10. vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.

(2) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

§ 67

Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

(zu § 63 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind so frühzeitig wie möglich zu beteiligen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörden. Anerkannten Naturschutzvereinigungen werden die Unterlagen übersandt. Sie können Dritte zur Entgegennahme der

§ 67

Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

(zu § 63 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

Unterlagen beauftragen. Die Pflicht zur frühzeitigen Übersendung der Unterlagen wird nicht durch eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene weniger weitgehende Form der Mitwirkung ersetzt.

(2) Jede anerkannte Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben, zumindest aber bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens unter Beteiligung der Naturschutzvereinigung oder bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Naturschutzvereinigungen erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.

(3) Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die zuständige Behörde in der Regel vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Unterlagen sind in gedruckter oder digitaler Fassung zu übersenden.

(4) Die Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Eine Fristverlängerung ist insbesondere sachdienlich, wenn die Unterlagen besonders umfangreich sind oder wenn sich ein Fall durch besondere Komplexität auszeichnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes.

(5) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben oder einem von diesen beauftragten Dritten die Entscheidung vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes durch Übersendung bekanntzugeben.

(6) Eine Vereinigung fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, wenn diese naturschützerische Zielsetzung das eindeutig prägende Ziel der Vereinigung ist, welche durch praktische Tätigkeit belegt ist.

§ 68

Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen

(zu § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Über § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung unter den in § 64 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 10, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind. Voraussetzung ist, dass die Naturschutzvereinigung zur Mitwirkung nach § 66 berechtigt war und sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§ 69

Landschaftswacht

(1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Naturschutzbeirats Beauftragte für den Außendienst bestellen. Diese bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken,

§ 68

Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen

(zu § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 69

Naturschutzwacht

(1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Naturschutzbeirats Beauftragte für den Außendienst bestellen (Naturschutzbeauftragte). Diese bilden die Naturschutzwacht. Die Naturschutzwacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von

dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Die oberste Naturschutzbehörde legt den Rahmen der Dienstanweisung fest. Sie kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.

§ 70 Naturschutzbeiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Beiräte sind rechtzeitig zu unterrichten. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach § 31 Absatz 4 Satz 5 und § 75 Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, sowie § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert

Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Naturschutzwacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Naturschutzwacht. Die oberste Naturschutzbehörde legt den Rahmen der Dienstanweisung fest. Sie kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.

§ 70 Naturschutzbeiräte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

worden ist, finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 34 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
2. insgesamt fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,
6. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
7. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448; ber. S. 629) geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
10. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Lan-

(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,
6. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
7. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448; ber. S. 629) geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
10. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Lan-

desverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und

11. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.

desverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Mitglieder von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Naturschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.

(5) unverändert

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist.

(6) unverändert

§ 36 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert wurde, gilt entsprechend.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(7) unverändert

(8) Das für Naturschutz zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

(8) unverändert

§ 71 Biologische Stationen

(1) Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

unverändert

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBL NRW. S. 564), die zuletzt durch Runderlass vom 30. September 2015 (MBL NRW. S. 709) geändert worden sind.

§ 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Das für den Naturschutz zuständige Ministerium fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege auf der Grundlage der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Haushalts. Die Förderung ist erforderlich zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen.

§ 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

unverändert

Kapitel 8 Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 73

Betretungs- und Untersuchungsrecht (zu § 65 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 74

Vorkaufsrecht

(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken ab einem Hektar Größe, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen, sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Verzeichnis nach Absatz 6 aufgeführt ist.

(2) Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 durch die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Satzes 1 setzt voraus, dass diese die zum Erwerb

Kapitel 8 Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 73

Betretungs- und Untersuchungsrecht (zu § 65 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

unverändert

§ 74

Vorkaufsrecht

(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen, sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Verzeichnis nach Absatz 6 aufgeführt ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Range gleich.

(5) Über § 66 Absatz 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 besteht. Jede Notarin und jeder Notar darf das Verzeichnis elektronisch einsehen. Die jeweilige Einsichtnahme sowie das vom Verzeichnis der Notarin oder dem Notar jeweils zur Verfügung gestellte Ergebnis der Einsichtnahme wird dauerhaft gespeichert.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 75

Befreiungen und Ausnahmen

(zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Landschaftsplänen oder in

§ 75

Befreiungen und Ausnahmen

(zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit

ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen nach § 43 in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.

es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(2) unverändert

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504) geändert worden ist, erlassen worden sind und die nach § 79 weiter gelten.

(3) unverändert

§ 76

Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

(1) Zum Wohl der Allgemeinheit ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Enteignung von Grundstücken zugunsten des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden.

(2) Zur Entschädigung nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Land verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat.

§ 76 **Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung**

unverändert

Kapitel 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 77

Ordnungswidrigkeiten

(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des

Kapitel 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 77

Ordnungswidrigkeiten

(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des

Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Verbote verstößt,
2. entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht,
3. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
4. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 36 oder § 43 Absatz 1 bis 3 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 39 Absatz 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,
6. entgegen § 40 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten führen können,
7. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einen in § 42 dieses Gesetzes genannten Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Absatz 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. einem Veränderungsverbot nach § 48 Absatz 3 zuwiderhandelt,

Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Verbote verstößt,
2. entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht,
3. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
4. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 36 oder § 43 Absatz 1 bis 3 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 39 Absatz 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,
6. entgegen § 40 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten führen können,
7. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einen in § 42 dieses Gesetzes genannten Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Absatz 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. einem Veränderungsverbot nach § 48 Absatz 3 zuwiderhandelt,

10. einer Satzung einer Gemeinde nach § 49 oder § 61 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
11. gegen die in § 52 Absatz 2 aufgeführten Verbote verstößt,
12. entgegen § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt,
13. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 3 beim Reiten oder Führen eines Pferdes im Wald einen Hund oder mehrere Hunde mit sich führt,
14. entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
15. eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
16. entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 50 Absatz 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,
2. entgegen § 50 Absatz 4 Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die de-

10. einer Satzung einer Gemeinde nach § 49 oder § 61 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
11. gegen die in § 52 Absatz 2 aufgeführten Verbote verstößt,
12. entgegen § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt,
13. - bisher 14. -
entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
14. - bisher 15. -
eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
15. - bisher 16. -
entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt.

(2) unverändert

- nen nach § 50 Absatz 2 oder 3 zum Verwechseln ähnlich sind,
3. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 57, 58 oder 63 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt.

§ 78

Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert wurde, ist anzuwenden.

(4) § 77 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

§ 78

Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

unverändert

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 13 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

Kapitel 10 **Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften, Inkrafttreten und Berichtspflicht**

§ 79 **Überleitung bestehender Verordnungen**

Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmalsbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 43 in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden. § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

§ 80 **Landschaftspläne**

(1) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Absatz 4 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, weiter.

(2) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

Kapitel 10 **Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften, Inkrafttreten und Berichtspflicht**

§ 79 **Überleitung bestehender Verordnungen**

unverändert

§ 80 **Landschaftspläne**

unverändert

**§ 81
Beiräte**

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.

**§ 81
Beiräte**

unverändert

**§ 82
Durchführungsvorschriften**

Das für Naturschutz zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

**§ 82
Durchführungsvorschriften**

unverändert

**§ 83
Übergangsvorschrift zu § 58**

Bis zum 1. Januar 2018 gilt für das Reiten im Wald § 50 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes. Mit dem Inkrafttreten treten alle widersprechenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom ... (GV. NRW. S.) geltenden Reitregelung erlassen worden sind, außer Kraft. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 50 Absätze 3 und 4 sowie die notwendigen Reitverbote nach Maßgabe des § 50 Absatz 5. Auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums wird zum Stichtag 1. April 2018 eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten.

**§ 83
Übergangsvorschrift zu § 58**

Bis zum 1. Januar 2018 gilt für das Reiten im Wald § 50 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes. Mit dem Inkrafttreten treten alle widersprechenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom ... (GV. NRW. S.) geltenden Reitregelung erlassen worden sind, außer Kraft. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 58 Absätze 3 und 4 sowie die notwendigen Reitverbote nach Maßgabe des § 58 Absatz 5. Auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums wird zum Stichtag 1. April 2018 eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 84

Inkrafttreten, Außerkräfttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 58 Absatz 2 bis 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht über die Auswirkungen des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 84

Inkrafttreten, Berichtspflicht

unverändert

**Artikel 2
Änderung des**

Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 74 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Vereinen“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Unverändert

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 7 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande
Nordrhein-Westfalen

In § 4a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), geändert worden ist, werden die Angabe „§ 48d Absatz 8 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

Unverändert

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande
Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

In § 2 Absatz 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln'

In § 15 Absatz 3 Nummer 14 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33c Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 und § 93 Absatz 3 Nummer 22 werden jeweils die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln'

Unverändert

Artikel 7

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Unverändert

2. In § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannte Vereine“ durch die Wörter „anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

In Nummer 2 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet vom 11. Mai 1977 (GV. NRW. S. 266) wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 7 des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1995 (GV. NRW. S. 532) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt B.III. 2.3 Erläuterungen wird in Nummer 2.32 Satz 5 das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. Im Abschnitt B.III. 4.3 Erläuterungen wird in Nummer 4.35 Satz 9 das Wort „Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „des Landesnaturschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Unverändert

Artikel 9

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 10
Änderung des
Landesplanungsgesetzes NRW

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsgesetz“ durch das Wort „Landesnaturenschutzgesetz [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturchutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Strafsachen gegen Erwachsene,
in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren
und Abschiebungshafthsachen

In § 12 Absatz 2 Nummer 22 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshafthsachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 674) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 70 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ durch die Wörter „§ 77 des Landesnaturchutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

In § 45 Absatz 1 Buchstabe f) des Nachbarrechtsgesetzes vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2014

Artikel 10
Änderung des
Landesplanungsgesetzes NRW

Unverändert

Artikel 11
Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Strafsachen gegen Erwachsene,
in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren
und Abschiebungshafthsachen

Unverändert

Artikel 12
Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Unverändert

(GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturenschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die
Gründung des Verbandes zur Sanierung
und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen

In § 11 Absatz 5 Satz 1 des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturenschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des Gesetzes zur Ordnung
von Abgrabungen

Das Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturenschutzgesetzes [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturenschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 und § 15 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die
Gründung des Verbandes zur Sanierung
und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 14
Änderung des Gesetzes zur Ordnung
von Abgrabungen

Unverändert

Artikel 15
Änderung des Landeswassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 121 Absatz 2 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Landeswassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 16
Änderung der Verordnung zur Erhaltung
von Dauergrünland

In § 1 Absatz 2 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. S. 160), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 617) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 48c des Landschaftsgesetzes, bekannt gemacht am 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ durch die Wörter „§ 52 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Verordnung zur Erhaltung
von Dauergrünland

Unverändert

Artikel 17
Änderung der Verordnung zur Durchfüh-
rung des Pflanzenschutzgesetzes

In § 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 420), das zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2015 (GV. NRW. S. 628) geändert worden ist, wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung der Verordnung zur Durchfüh-
rung des Pflanzenschutzgesetzes

Unverändert

Artikel 18
Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 18
Änderung des Landesforstgesetzes

Unverändert

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Landesnaturenschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.
2. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 42a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesnaturenschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) Im letzten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturenschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 53 Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 69 des Landesnaturenschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In § 39 Absatz 5 und § 41 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.
5. In § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Natur-schutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Beratung der Landesforstverwaltung

Die Beratungsverordnung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 126), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2015 (GV. NRW. S. 761) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnatur-schutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Beratung der Landesforstverwaltung

Unverändert

Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 11a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 71 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 11a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 71 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (GV. NRW. 1986 S. 683), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Unverändert

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landschaftsgesetzes (DVO-LG)“ durch die Wörter „Landesnaturenschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu Abschnitt 1, in § 16, § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 1, in § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, in der Überschrift zu § 5 und 6, in § 14 und § 22 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 5 des Landesnaturenschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Abs.1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 des Landesnaturenschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 18 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesnatur-
schutzgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 19-26 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnatur-
schutzgesetzes sowie den §§ 11 bis 13 des Landesnatur-
schutzgesetzes“ und die Wörter „§ 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 des Lan-
desnatur-
schutzgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 62 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 42 des Landesnatur-
schutzgesetzes“ und die Wörter

„§ 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 18 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 25 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 26 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

6. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „§ 15a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

- 1. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
- 2. der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde,
- 3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund und
- 4. der Waldbauernverband, der Rheinische Landwirtschafts-Verband und der Westfälische Landwirtschaftsverband.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 42a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

10. In § 17 werden die Wörter „§ 51 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

11. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

12. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

13. § 20a wird aufgehoben.

14. In § 21 werden die Wörter „§ 70 Abs. 1 Nr. 16 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 1 Nummer 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

15. Der Satz im Anschluss an § 24 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 14 Absatz 3 und des § 45 Satz 2, des § 65 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags,
- b) auf Grund des § 70 Absatz 8 des Landesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags,
- c) auf Grund des § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und des § 62 Absatz 3 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes.“

Artikel 21 **Änderung der Verordnung über den** **Nationalpark Eifel**

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 21 **Änderung der Verordnung über den** **Nationalpark Eifel**

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>1. In § 2 Absatz 7 Satz 2 werden das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ durch das Wort „Regionalplan“ und die Wörter „§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 48d LG“ durch die Wörter „§ 53 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.</p> | <p>1. unverändert</p> |
| <p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG“ durch die Angabe „§ 53 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 48c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 LG“ durch die Angabe „§ 53 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.</p> | <p>2. unverändert</p> |
| <p>3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 62 LG“ durch die Angabe „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ und das Wort „Landschaftsbehörde“ durch „Naturschutzbehörde“ ersetzt.</p> <p>b) in Satz 2 werden das Wort „Landschaftsbehörde“ durch „Naturschutzbehörde“ und die Angabe „§ 62 Abs. 2 LG“ durch die Angabe „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.</p> <p>c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 LG“ durch „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.</p> | <p>3. unverändert</p> |
| | <p>4. <u>In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.</u></p> <p>5. <u>In § 16 Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ ersetzt.</u></p> |
| <p>6. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz</p> | <p>6. unverändert</p> |

1 des Landesnaturschutzgesetzes Antrag auf Befreiung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Landschaftsbehörden“ durch „Naturschutzbehörden“ ersetzt.

7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“, das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ und die Wörter „der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU“ durch die Wörter „der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

7. unverändert

8. § 23 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 LG“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 LG“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz

Die Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz vom 18. April 2008 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 32 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz

Unverändert

(BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“, ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 18 und 26 Landschaftsgesetz“ sowie nach § 32 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 10 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle

Seitenzahl der Veröffentlichung))LNatSchG NRW“ und die Wörter „§ 4a Abs. 6 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Abbuchung der Maßnahmen aus dem Ökokonto gelten für die Sicherung, Erhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes) § 17 Absatz 3 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 33 Absatz 1 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 bis 4 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1, 3 und 4 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Kompensationsbedarfs“ das Komma gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 6 Abs. 3 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nachdem die Entscheidung der den Eingriff zulassenden Behörde bestandskräftig geworden ist und die Mitteilung nach § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt, ist die Maßnahme aus dem Ökokonto auszubuchen und - soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes gegeben sind - durch die untere Naturschutzbehörde in das Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzutragen.“

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

8. In § 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 3 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) in Satz 2 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

10. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 23

Änderung der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“

Die Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV. NRW. S. 325) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Wörter „§ 48c Absatz 5 Sätze 3 bis 7 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])LNatSchG NRW“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz

Die Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz vom 8. September 1976 (GV. NRW. S. 340), die durch Artikel 222 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landschaftsgesetz“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetz vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])LNatSchG NRW“ ersetzt.
2. In den Mustern 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 23

Aufhebung der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“

Die Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV. NRW. S. 325) wird aufgehoben.

Artikel 24

Änderung der Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz

Unverändert

Artikel 25
Änderung des Landesjagdgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 7 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)“ durch die Wörter „§ 76 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Fischereigesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen

In § 53 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Landesjagdgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 26
Änderung des Fischereigesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Artikel 27
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 37 Absatz 5 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, werden die Wörter „den vom Land nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Naturschutzverbänden“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

Artikel 29
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 27
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

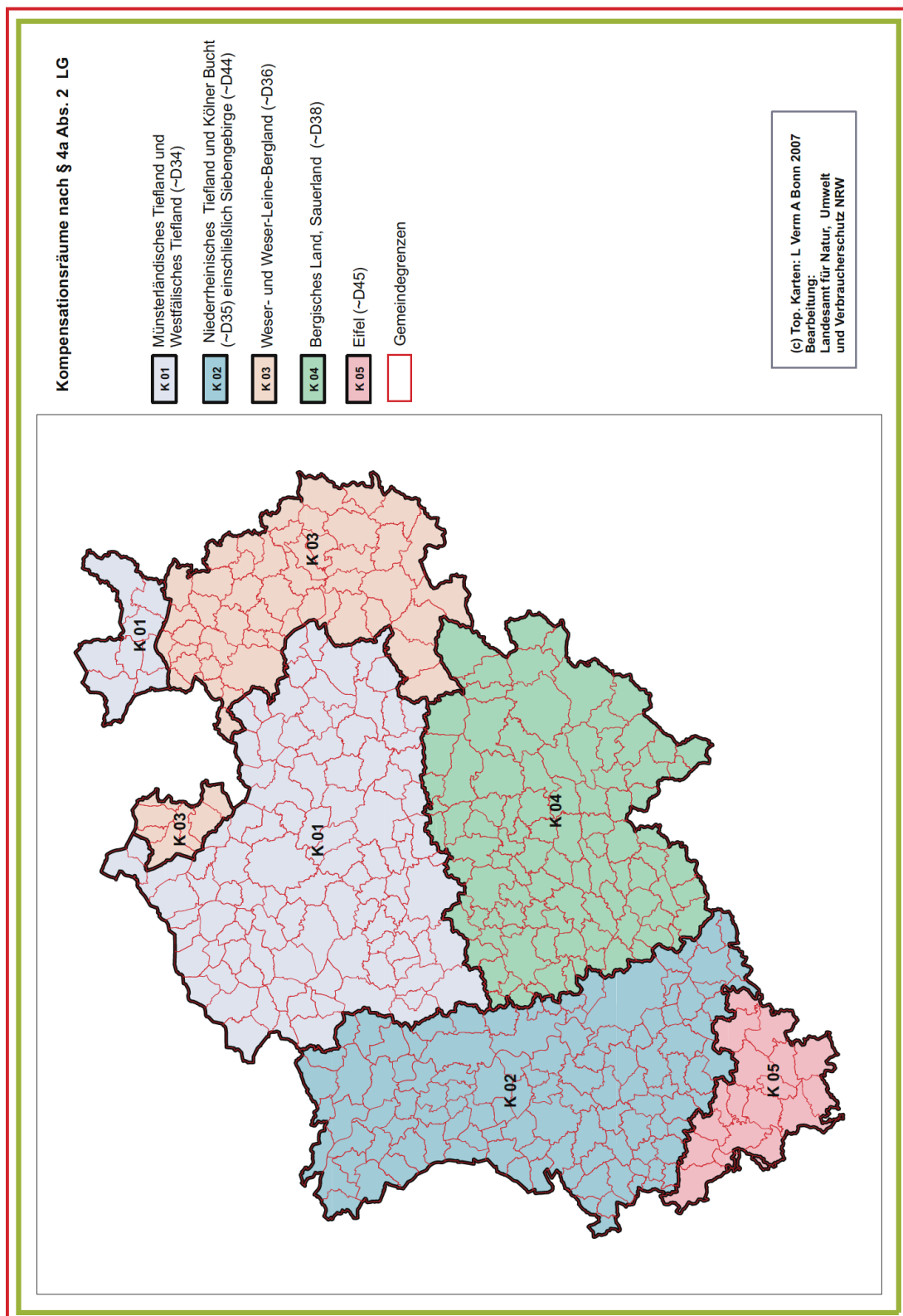
Unverändert

Artikel 29
Inkrafttreten

Unverändert

Anlage 2 zur Artikel 22 a. F.
Nr. 10

Anlage 2 (Kompensationsräume zu § 7 Abs. 1)



Kostenfolgeabschätzung zum LNatSchG-Entwurf gemäß § 3 KonnexAG

I. Methodik:

Der zu erwartende Personalaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände wird für die einzelnen LNatSchG-Normen jeweils in Durchschnitts-Stundensätzen der Laufbahn, in der schwerpunktmäßig die Bearbeitung erfolgt, dargestellt. Diese Methodik beinhaltet Abzüge für Bearbeitungs-Anteile in niedrigeren bzw. Aufschläge für höhere Besoldungsstufen. Dabei werden die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 56-36.08.09 – vom 02.09.2014 vorgesehenen Stundensätze zugrunde gelegt. Der zu erwartende Sachaufwand sowie eventuelle Verwaltungsgemeinkosten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG sind mit diesen pauschalen Stundensätzen abgedeckt (Ausnahme: s.u. 1.).

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Umbenennung in untere Naturschutzbehörde bzw. Naturschutzbeirat (§§ 2, 70)

Das LNatSchG konstituiert keine Pflicht zur *nachträglichen* Überarbeitung von Publikationen, Kennzeichen, Schildern oder internen Dokumenten, auf denen die umbenannten Institutionen nur als Absender/Herausgeber benannt sind. Sobald ohnehin eine Neuauflage bzw. der Austausch ansteht, kann ohne nennenswerten Zusatzaufwand der Umbenennung Rechnung getragen werden. Auch die rückwirkende Änderung von Rechtsakten, Urkunden und sonstigen Dokumenten ist nicht erforderlich. Beim Erlass neuer Rechtsakte, in denen die zuständige Behörde anzugeben ist, kann der Umbenennung ohne nennenswerten Zusatzaufwand Rechnung getragen werden.

Ein geringfügiger Zusatzaufwand etwa durch die Überarbeitung von Formatvorlagen, durch die Änderung des Behördennamens im Zuge der fortlaufenden Aktualisierung von online-Auftritten und durch die bürgerfreundliche Anpassung von Behördenwegweisern, Türschildern etc. wird pro Kreis bzw. kreisangehörige Stadt ein einmaliger Zusatzaufwand berücksichtigt. Hierfür werden zehn Stunden Bearbeitungszeit im mittleren Dienst pro Behörde (insg. 54) veranschlagt:

$$57 \text{ €} \times 10 \times 54 = 30.780 \text{ €}$$

Da die Materialkosten einen vergleichsweise hohen Anteil an dem Zusatzaufwand durch die Umbenennung haben, wird ausnahmsweise zusätzlich ein Sachkostenzuschlag von 10 % vorgenommen:

$$30.780 \text{ €} \times 10 \% = 3.078 \text{ €}$$

$$30.780 \text{ €} + 3.078 \text{ €} = 33.858 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 35.000 €

2. Dem LANUV zur Verfügung zu stellende Daten (§ 3)

Die in Absatz 3 Satz 2 geregelte Verpflichtung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Verpflichtung der unteren Naturschutzbehörden zur Zusammenarbeit mit dem LANUV besteht bereits nach bisher geltendem Recht; s. insbesondere § 14 Abs. 1 LG.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

3. Vollzug der gesetzlichen Vorgaben für die Landwirtschaft (§ 4)

Die Vorschrift konkretisiert die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Landwirtschaft. Die Einführung zusätzlicher vollzugstauglicher Regeln bedingt einen gewissen Zusatzaufwand für den Vollzug durch die zuständigen Behörden. Kontrollen und ggf. die Ahndung von Verstößen werden die unteren Naturschutzbehörden voraussichtlich wie bisher zumeist stichprobenhaft und anlassbezogen im Falle von Anzeigen durch Dritte vornehmen.

Für die o.g. zusätzlichen materiellen Ge- und Verbote wird vorsorglich eine proportionale Zunahme des Aufwands für die Ahndung von ggf. festgestellten Verstößen angenommen. Hinzu kommt die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen. Die absoluten Fallzahlen werden dabei in den Landkreisen deutlich höher liegen als in den kreisfreien Städten.

Im Durchschnitt ist von zehn Fällen mit insgesamt 20-stündiger Bearbeitungsdauer im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr auszugehen.

$$65 \text{ €} \times 20 \times 54 = 70.200 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung erlaubt es den zuständigen Behörden, für diesen Aufgabenbereich kostendeckende Gebühren in Höhe von mindestens 30 € und höchstens 5.000 € zu erheben, mit denen der durch den Vollzug der neuen materiellen Vorgaben für die Landwirtschaft bedingte Zusatzaufwand ausgeglichen wird.

Ordnungsverfügungen: 15b.6.3 AllgVerwGO

Ausnahmen: 15b.8.8 (neu)

Befreiungen: 15b.8.1

Im Hinblick auf Kontrollaufgaben, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist, wird keine vollständige, sondern nur eine teilweise Gebührendeckung iHv 50 % angenommen:

$$70.200 \text{ €} \times 50 \% = 35.100 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 35.000 €**

4. Flächendeckende Landschaftsplanung (§ 7)

Die flächendeckende Landschaftsplanung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung (§ 87 Abs. 3) wurde bereits 1975 eingeführt. 42 Träger der Landschaftsplanung haben die Flächendeckung bereits erreicht; bezogen auf die gesamte Landesfläche beträgt die Flächendeckung rund 80 %. Die rechtliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung hat das BNatSchG 2010 durch eine fachliche Verpflichtung ersetzt. Dass nach bisher geltenden Maßstäben bei kommunalen Trägern der Landschaftsplanung die fachlichen Voraussetzungen der Flächendeckungspflicht nicht vorlagen, ist nicht ersichtlich. Personal für die Aufstellung, Fortschreibung und entsprechende Umsetzung der Landschaftspläne ist bei den Trägern der Landschaftsplanung seit 1975 vorhanden. Angesichts der Kontinuität dieser Verpflichtung ist kein Mehraufwand ersichtlich. Die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne wird im Übrigen vom Land NRW nach den Förderrichtlinien Naturschutz zu 80 % gefördert.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

5. Aufstellung von Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern (§ 31)

Neu ist die Regelung, wonach die unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder Listen aufstellen, die dem Naturschutzbeirat vorzustellen sind (§ 31 Abs. 4 S. 5). Allerdings sind die unteren Landschaftsbehörden bereits nach bisher geltendem Recht verpflichtet, Ersatzgelder innerhalb von 5 Jahren – jetzt 4 Jahren - zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 5 Abs. 1 S. 1 LG). Daher ist davon auszugehen, dass Konzepte zur Verwendung der Ersatzgelder bereits bestehen. Die Erörterung mit dem ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirat führt zu einem lediglich geringfügigen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden. Insgesamt wird für die Aufstellung der Listen ein Mehraufwand von sechs schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst zu leistenden Arbeitsstunden und einer weiteren Arbeitsstunde im höheren Dienst pro Behörde veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 6 \times 54 = 21.060 \text{ €}$$

$$78 \text{ €} \times 54 = 4.212 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 25.000 €**

Für die Fortschreibung werden vier Arbeitsstunden im höheren Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

$$78 \text{ €} \times 4 \times 54 = 16.848 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 17.000 €**

6. Verzeichnisse (§ 34)

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die verschiedenen in § 34 geregelten Dokumentationspflichten sich auf Angaben beziehen, die ohnehin – sowohl in aggregierter Form als auch einzelfallbezogen – jederzeit verfügbar sein müssen. Denn allein um z.B. im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durch die EU-Kommission, der Fachaufsicht des Landes, der Kommunikation mit den Kommunalparlamenten oder auf umwelthinformati- onen-/informationsfreiheitsrechtliche Auskunftersuchen angemessen Auskunft erteilen zu können, müssen die Kommunen auf diese Informationen einen schnellen Zugriff haben. Auf lange Sicht ist daher nicht anzunehmen, dass die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendige Zusatzkosten verursacht.

Dass im Rahmen wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit für die fortlaufende anlassbezogene Aktualisierung der Verzeichnisse ein Zusatzaufwand gegenüber der alternativen Registrierung der betroffenen Daten in getrennten Akten entsteht, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird der einmalige Zusatzaufwand für die Erstellung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden elektronischen Datei durch nachfolgend schnelleren Zugriff auf die enthaltenen Informationen und durch Vereinfachung der Fortschreibung rasch kompensiert werden. Gleichwohl wird aus Gründen der Vorsorge für die kommunalen Haushalte der nachfolgend dargestellte Mehraufwand berücksichtigt.

a) Kompensationsverzeichnis

Das gemäß Absatz 1 zu führende Kompensationsverzeichnis war bereits bisher im Landschaftsgesetz vorgeschrieben (§ 6 Abs. 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Abs. 1 werden die in dem Verzeichnis erforderlichen Angaben konkretisiert. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Für die erstmalige Erstellung einer diesen inhaltlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei wird MKULNV ein entsprechendes Dateiformat zur Verfügung stellen. Für die repräsentative Beteiligung von sechs Vertreter/innen der unteren Naturschutzbehörden an der Erarbeitung dieses Formats werden einmalig je zehn Arbeitsstunden im höheren Dienst veranschlagt:

$$78 \text{ €} \times 10 \times 6 = 4.680 \text{ €}$$

Der bei der Fortschreibung des Verzeichnisses schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst anfallende personelle Mehraufwand wird pro Behörde und Jahr wie folgt veranschlagt:

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen: 1 Std.
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: 8 Std.
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen: 4 Std.

$$65 \text{ €} \times 13 \times 54 = 45.630 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 45.630 € Gebühren zu erheben. Hierzu werden entsprechende Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen:

Kohärenzsicherung:	15b.8.9 (neu)
vorgezogene Ausgleichsmaßn.:	15b.1.c) (neu)
Schadensbegrenzungsmaßn.:	15b.8.9 (neu)

Aus gebührenrechtsdogmatischen Gründen ist keine vollständige Kostendeckung zulässig, da z.B. die Kosten der Erstellung des Gebührenbescheids selber nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Es wird daher ein Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$45.630 \text{ €} \times 20 \% = 9.126 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet zu 6. a): einmaliger Mehraufwand von 5.000 €;
fortlaufender Mehraufwand von jährlich 10.000 €

b) Ersatzgeldverzeichnis

Gem. § 34 Abs. 2 führen die unteren Naturschutzbehörden ein die dort aufgezählten Grunddaten umfassendes Ersatzgeldverzeichnis, für dessen erstmalige Erstellung ein personeller Mehraufwand von acht Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt wird:

$$65 \text{ €} \times 8 \times 54 = 28.080 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 30.000 €

Für die Fortschreibung werden als laufender Mehraufwand drei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$57 \text{ €} \times 3 \times 54 = 9.234 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €

c) FFH-Summationsverzeichnis

Das neue Verzeichnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 3 betrifft die Kommunen insoweit unmittelbar als FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zuständigkeitsbereich der unteren Behörden durchzuführen sind. Ansonsten entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Ebene. Das Verzeichnis dokumentiert die ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe, FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 1 BNatSchG, § 48d Abs. 2 LG durchzuführen. Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und –ergebnisse wird bereits in der „Verwaltungsvorschrift Habitatschutz“ von 2010 konkretisierend geregelt. Diese Darlegungen werden künftig in digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein vom LANUV eingerichtetes landesweites Verzeichnis eingehen. Dabei hat die Landesverwaltung die Kommunen durch Einrichtung von fünf befristeten Projektstellen bei den Bezirksregierungen bei der Aufarbeitung der Altfälle bereits maßgeblich entlastet.

Die Daten stehen dadurch landesweit u.a. den unteren Naturschutzbehörden im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich obligatorische Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicher. Dies führt bei den unteren Naturschutzbehörden (zugleich Kosteneinsparung für den Landeshaushalt) zu einer deutlichen Verringerung des Prüf- und Verfahrensaufwands, denn sie werden von der Obliegenheit zur Vorhaltung oder anlassbezogenen Ermittlung der für Summationsprüfungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen entbunden. Vorsorglich wird gleichwohl für die Fortschreibung dieses Verzeichnisses ein jährlicher Aufwand von 20 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Behörde veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 20 \times 54 = 70.200 \text{ €}$$

Diesem Mehraufwand steht ein **Minderaufwand** durch erheblich erleichterte Summationsprüfungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen von jährlich zehn Stunden gegenüber:

$$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$$

Per Saldo ergibt sich ein jährlicher Zusatzaufwand von 35.100 €.

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 35.100 € Gebühren zu erheben. Hierzu wird die Tarifstelle 15b.8.9 (neu) in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen. Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$35.100 \text{ €} \times 20 \% = 7.020 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 7.000 €

7. Mitteilung gesetzlich geschützter Biotop (§ 42)

Gemäß § 42 Abs. 2 teilt die untere Naturschutzbehörde – auf Anfrage – mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Damit wird deklaratorisch auf einen ohnehin bestehenden Informationsanspruch Bezug genommen, der insbesondere den genannten Nutzungsberechtigten zusteht. Nach bisher geltendem Recht unterrichtete die untere Landschaftsbehörde die Eigentümerinnen und

Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 62 Abs. 3 S. 2 LG). Auch die Bereitstellung der entsprechenden Karten durch das LANUV führt zu einer dauerhaften Entlastung der unteren Naturschutzbehörden. Diese mussten zudem nach bisher geltendem Recht jeweils ihr Einvernehmen zur Aufnahme jedes einzelnen Biotops erteilen (§ 62 Abs. 3 S. 3 LG).

Das LANUV hat nach bisher geltendem Recht rund 50.000 gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Bezüglich dieser bereits erfassten Biotope bewirken die o.g. Verfahrensänderungen einen entsprechenden personellen Minderaufwand bei zukünftigen Änderungen der Abgrenzung. Darüber hinaus ist von landesweit rund 30.000 gesetzlich geschützten Biotopen (vor allem Quellen) auszugehen, die vom LANUV noch nicht erfasst sind. Im Rahmen der Ersterfassung der Biotope und für Änderungen der Abgrenzung bereits erfasster Biotope werden jährlich landesweit 1.000 Fälle veranschlagt. Hierfür sind regelmäßig Ortstermine durchzuführen; in Einzelfällen ist zudem mit dem Widerspruch der betroffenen Eigentümer zu rechnen. Für diesen Aufgabenbereich bewirken die o.g. Verfahrensänderungen jeweils eine Entlastung von vier Arbeitsstunden im gehobenen Dienst:

$$65 \text{ €} \times 4 \times 1.000 = 260.000 \text{ €}$$

Ergebnis: jährlicher Minderaufwand von 260.000 €

8. Baumschutzsatzungen (§ 49)

Die „Kann-Regelung“ zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen entspricht dem bisher geltenden Recht.

Ergebnis: kein Mehraufwand

9. Reiten in der freien Landschaft und im Wald (§ 58)

Die Regelung für das Reiten in der freien Landschaft bleibt unverändert. Die Änderungen im LNatSchG beziehen sich auf die Regelung für das Reiten im Walde (ca. 27 % der Landesfläche), soweit private Straßen und Wege betroffen sind. Die Ermächtigungen der Kreise und kreisfreien Städte gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind als „Kann-Regelungen“ ausgestaltet. Ob die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit von diesen Ermächtigungen Gebrauch machen, steht in ihrem Ermessen. Die auch an die unteren Naturschutzbehörden gerichtete Soll-Vorschrift gemäß Absatz 8 ist keine materielle Änderung gegenüber dem bisher geltenden Landschaftsgesetz. Die neue Reitregelung führt nicht zu einer erweiterten Beschilderung. In den Gebieten nach § 58 Absatz 4 bleibt es bei der bisherigen Beschilderung, in den Gebieten nach § 58 Absatz 2 und 3 kann auf die bisherige Beschilderung sogar in vielen Fällen verzichtet werden. Für den angesichts der Übergangsregelung in § 84 Abs. 2 nur in Einzelfällen erforderlichen Erlass von Allgemeinverfügungen wird im Durchschnitt aller Kreise und kreisfreien Städte je ein Fall mit zehnstündiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 35.000 €

Für die Folgekosten (z.B. Fortschreibung der Allgemeinverfügungen, Unterhalt der Beschilderung) werden zusätzlich jährlich zwei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 2 \times 54 = 7.020 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €

10. Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen (§§ 66 – 67)

Im Jahr 2014 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 871 neue Verfahren koordiniert. Die gegenüber dem bisher geltenden Recht neu eingeführten Beteiligungstatbestände ergeben sich aus der Gesetzesbegründung. Die durch das LNatSchG ausgeweiteten Beteiligungsrechte betreffen die kommunalen Behörden nur insoweit als diese Träger des jeweiligen Verfahrens sind. Für den administrativen Mehraufwand durch Anhörung der Naturschutzvereinigungen und Übersendung der jeweiligen Entscheidung in den zusätzlichen Beteiligungsfällen werden 40 Fälle mit je einstündiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 40 \times 54 = 140.400 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den durch die neuen Beteiligungstatbestände bedingten o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 140.400 € Gebühren zu erheben, die vom jeweiligen Antragsteller zu erheben sind. Wie die folgende Übersicht zeigt, sind hierzu z.T. bereits geltende Tarifstellen vorhanden; z. T. werden entsprechende Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen:

Abs. 1 Nr. 1 Projekt-Zulassung gem. § 34 BNatSchG:15b.8.9 (neu)

Nr. 2 gesetzl. Biotopschutz – Ausnahmen.:	Neufassung 15b.8.4
- Befreiungen:	15b.8.1

Nr. 3 Landschaftsplan	15b.8.2
-----------------------	---------

Alleen	15b.8.1
--------	---------

Nr. 4 Abgrabungen	28.3.1, 3.3.1
-------------------	---------------

Nrn. 5 – 7 wasserrechtl. Entscheidungen	28.1.2.9 b), 28.1.5.4
---	-----------------------

Nrn. 8 – 9:	(nicht-kommunale Behörden)
-------------	----------------------------

Nr. 10 Landschaftsplan:	15b.8.2
-------------------------	---------

Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$140.400 \text{ €} \times 20 \% = 28.080 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 30.000 €**

11. Zusammensetzung des Naturschutzbeirats (§ 70)

Für die je zwei neuen Mitglieder der Naturschutzbeiräte werden jeweils Auslagen von durchschnittlich 50 € pro Sitzung bei durchschnittlich vier Beiratssitzungen pro Jahr veranschlagt:

$$50 \text{ €} \times 2 \times 4 \times 54 = 21.600 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährliche Mehrkosten von 22.000 €**

12. Vorkaufsrechte (§ 74)

Zu einer deutlichen Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung führt die Änderung der Regelung über das Vorkaufsrecht (§ 74 Abs. 1 S. 2). Anders als es die Vorschrift über das Vorkaufsrecht in § 36a LG vorsah, besteht kein Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung mehr. Die Kreise und kreisfreien Städte haben zwar in der bisherigen Praxis nur in geringfügigem Umfang ihr Vorkaufsrecht ausgeübt; ein Prüfaufwand entstand ihnen aber auch in den Fällen, in denen sie im Ergebnis nicht von ihrem Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht haben. Zu diesem Prüfaufwand gibt die Stadt Köln in ihrer Stellungnahme von 17.12.2015 an, dass eine Sachbearbeiterstelle fast ausschließlich mit der Bearbeitung entsprechender Anfragen der Notare ausgelastet war. Als Durchschnittswert werden vorliegend 0,2 Stellen (= 320 Jahresstunden) im gehobenen Dienst veranschlagt. Durch die o.g. Änderungen gegenüber dem bisher geltenden LG ergibt sich somit die folgende jährliche Minderbelastung:

$$65 \text{ €} \times 320 \times 54 = 1.123.200 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen waren nach geltendem Gebührenrecht berechtigt, für den Aufwand durch diese zukünftig entfallende Aufgabe Gebühren zu erheben (s. Tarifstelle 15b.8.7). Die Stundensätze der Tarifstelle 15b.8.7 sind jedoch niedriger als die tatsächlichen Stundensätze im gehobenen Dienst. Auch Auskünfte aus der notariellen und der kommunalen Praxis einschließlich der o.g. Stellungnahme der Stadt Köln lassen auf eine beschränkte Gebührendeckung schließen. Insofern wird ein Gebührendeckungsgrad von 50 % angenommen. Der Minderaufwand ist entsprechend zu verringern:

$$1.123.200 \text{ €} \times 50 \% = 561.600$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Minderaufwand von 560.000 €**

13. Beiratsbeteiligung (§ 75)

Das Widerspruchsrecht des Beirats bei der Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Satz 5 stellt gegenüber dem LG eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde dar. Mit den zusätzlichen Aufgaben des ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirats korrespondiert ein gewisser Mehraufwand für die ebenfalls ehrenamtlich arbeitenden Kommunalparlamente bzw. deren Umweltausschüsse sowie die diesen zuarbeitenden Kommunalverwaltungen. Pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt werden hierfür fünf Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Jahr veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 5 \times 54 = 17.550 \text{ €}$$

Gebührendeckung:

Die Kommunen sind berechtigt, für den durch die neuen Beteiligungstatbestände bedingten o.g. laufenden Mehraufwand in Höhe von jährlich 17.550 € Gebühren zu erheben, die vom jeweiligen Antragsteller zu erheben sind. Die folgenden, bereits geltenden Tarifstellen sind dabei einschlägig:

Abs. 1 S. 2 – 4 Befreiungen durch uNB: 15b.8.1
S. 5 wesentl. Ausn. 15b.8.2

Auch hier wird aus den o.g. gebührenrechtsdogmatischen Gründen ein Gebührendeckungsgrad von 80 % angenommen:

$$17.550 \times 20 \% = 3.510 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 4.000 €**

III. Bilanz des Mehr- und Minderaufwands

1. einmaliger Mehraufwand

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
1. (Umbenennung)	35.000 €
5. (Ersatzgeld-Listen)	25.000 €
6. a) (Einricht. Kompensationsverzeichn.)	5.000 €
6. b) (Einricht. Ersatzgeldverzeichnis)	30.000 €
9. (Reitregelung)	35.000 €

Summe: 130.000 €

2. jährliche Kostenfolgen

a) Mehraufwand

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
3. (Landwirtschaft)	35.000 €
5. (Ersatzgeld-Listen)	17.000 €
6. a) (Fortschr. Kompensationsverz.)	10.000 €
6. b) (Fortschr. Ersatzgeldverzeichnis)	10.000 €
6. c) (FFH-Summationsverzeichnis)	7.000 €
9. (Reitregelung)	10.000 €
10. (Verbändebeteiligung)	30.000 €

11. (Zusammensetzung Beirat)	22.000 €
13. (Beteiligung Beirat)	4.000 €
Summe	145.000 €

b) Minderaufwand

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
7. (gesetzlich geschützte Biotop)	260.000 €
12. (Vorkaufsrechte)	560.000 €
Summe	820.000 €

c) Differenz (jährlicher Minderaufwand):

675.000 €

IV. Ergebnis

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-)Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4.4 Mio. (0,25 € pro Einwohner/in bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Nach diesem Maßstab ergibt die Kostenfolgeabschätzung keine wesentliche Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW) wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 3. März 2016 federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zur Mitberatung überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung habe der Bundesgesetzgeber mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das Naturschutzrecht in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt. Alle Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes würden jetzt unmittelbar gelten, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I die bisher für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung durch die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung abgelöst worden sei. Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes seien viele Vorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert würden. Die dadurch entstandene Rechtslage sei sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Damit stehe eine Rechtsbereinigung und umfangreiche Anpassung des Landesrechts an.

Es sei das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem Landesnaturschutzgesetz fortzuentwickeln. Im Rahmen einer Novelle des Landschaftsgesetzes hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz solle das neue Bundesnaturschutzrecht unter Nutzung landesrechtlicher Handlungsspielräume für einen starken Naturschutz umgesetzt werden. Regelungen, die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur (Verschlechterungen z. B. bei der Eingriffsregelung, den Mitwirkungs- und Klagerechten, den Landschaftsbeiräten und beim Biotopschutz) getroffen worden seien, sollten korrigiert werden.

Weiterhin sollten z. B. der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden. In das zu novellierende Gesetz sollten Regelungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und –Stiftungen bei Veräußerung von geschützten Flächen landesrechtlich verankert werden.

Schließlich sei eine Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt worden, in der gezielte Überlegungen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen enthalten seien. Diese Ansätze seien in das Gesetz übernommen worden, soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen gewesen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z. B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt seien. So seien die einzelnen Schutzkategorien des Naturschutzrechts über § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als Grundsätze festgelegt, sodass abweichende landesrechtliche Regelungen nicht möglich seien. Der Artenschutz sei landesrechtlichen Regelungen vollständig verschlossen.

Die Länder könnten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gesetz vom Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich abweichende Regelungen treffen. Nicht abweichen dürften die Länder von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, dem Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes).

Von den oben erwähnten Veränderungen auf Bundesebene bliebe das originäre Landesorganisationsrecht unberührt. Daher würden die Länder nach wie vor Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften u. a. auf dem Gebiet des Naturschutzes selber (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetz) regeln.

Des Weiteren bliebe die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf den Gebieten bestehen, auf denen das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage trafe oder der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt sei. So habe der Bundesgesetzgeber beispielsweise keine Bestimmungen über die Landschaftsbeiräte oder die Landschaftswacht getroffen. Zur Erholung in Natur und Landschaft, insbesondere zum Betreten der freien Landschaft und des Waldes (§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes), habe der Bund lediglich Grundlagenbestimmungen getroffen, die der weiteren Ausfüllung durch Landesrecht bedürften. Dies beträfe u. a. das Reiten in der freien Landschaft und im Wald. Im Auftrag des damaligen MUNLV NRW sei ein Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in NRW“ erstellt worden. Anlass dafür sei die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der geltenden Reitregelung gewesen, die als zu restriktiv und schwer durchschaubar empfunden wurde. Oft sei unklar, auf welchen Wegen geritten werden könne. Das Gutachten empfehle, die Reitregelung im Naturschutzgesetz insbesondere für den Wald außerhalb der Ballungsgebiete zu liberalisieren. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Reiterverbände, der Grund- und Waldbesitzerverbände, der Jagd- und Naturschutzverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsbehörden und des Landesbetriebes Wald und Holz kämen ebenfalls mehrheitlich zu dem Ergebnis, die bestehenden Regelungen zu modifizieren.

Die nach Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes entstandene unübersichtliche Rechtslage solle nun durch ein neues Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bereinigt werden. Dieses neue Landesnaturschutzgesetz ersetze das Landschaftsgesetz. Das Bundesnaturschutzgesetz bilde dabei die materielle Basis des Naturschutzrechts. Daneben solle das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des bisherigen Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Bundesnaturschutzgesetz dort weiter ergänzen, wo dieses sich für das Recht der Länder öffne, auf ergänzendes Landesrecht verweise oder Teile des Naturschutzrechts bewusst nicht regele, weil es dafür kein bundesseitiges Regelungsbedürfnis gebe. Zudem solle das neue Landesnaturschutzgesetz unter Nutzung und im Rahmen der Handlungsspielräume Bestimmungen treffen, die den Naturschutz stärken. Um die Wahrnehmung des Verfassungsauftrages unter veränderten Bedingungen auch in Zukunft sicherzustellen, erscheine es notwendig, für die Naturschutzförderung durch Gesetz eine verbindliche und verlässliche Grundlage zu schaffen.

Das gesetzliche Naturschutzrecht des Landes würde folglich zum einen neu geordnet und zum anderen mache das Land Nordrhein-Westfalen von der Gesetzgebungskompetenz zur Abweichung vom Bundesnaturschutzrecht sowie von der originären Kompetenz zur Landes(organisations)gesetzgebung Gebrauch.

Landesrechtlich ergingen damit:

- Vorschriften, die neben denen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten bzw. dieses Gesetz ergänzen sowie
- Vorschriften, die abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes treffen.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) löse das geltende nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz ab. Die neue Bezeichnung diene auch der Kennzeichnung der Funktion dieses Landesgesetzes als qualifiziertes Gesetz zum Schutze der Natur.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz seien in erster Linie der Behördenaufbau und die Zuständigkeiten zu ordnen sowie Verfahrensvorschriften zu regeln (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz). Hinzu würden im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts treten. Dies betreffe beispielsweise Regelungen über die Landschaftsbeiräte, die Biologischen Stationen und die Reitregelung, da dazu das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage treffe bzw. der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt sei und damit die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz zu diesen Bereichen weiterhin innehätten (s. o. unter A).

In das Landesnaturschutzgesetz würden, soweit ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf bestehe, bewährte Vorschriften des geltenden Landschaftsgesetzes unverändert übernommen.

Außerdem seien rechtspolitische Akzente zu setzen. Die Wesentlichen seien:

Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft:

- Verbot der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs in bestimmten Fällen
- Verbot, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünlandflächen abzusenken

Gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft:

- Zielbestimmung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen

Eingriffsregelung:

- Streichung der sog. "1:1-Regelung" (landwirtschaftliche Kompensationsfläche nicht größer als Eingriffsfläche)
- Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen bei der Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten)
- Ersatzgeldeinsatz grundsätzlich im Bereich der unteren Naturschutzbehörde
- Keine Verwendung des Ersatzgelds für die Aufstellung von Landschaftsplänen

Landschaftsplanung:

- Wiedereinführung des Flächendeckungsprinzips in der Landschaftsplanung im baulichen Außenbereich durch Pflicht zur Aufstellung der Landschaftspläne

Biotopverbund:

- Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 % auf 15 %

Biosphärenregionen und Nationale Naturmonumente:

- Zuständigkeits- und Ausführungsbestimmungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile:

- Kompensationsflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlicher Schutz der Wildnisentwicklungsgebiete als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Gesetzlicher Biotopschutz:

- Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope durch Aufnahme in das Gesetz von u.a.
 - Magerwiesen und Magerweiden („artenreiche“ davor streichen)
 - Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland
 - Halbtrockenrasen
 - Natürliche Felsbildungen
 - Streuobstbestände

Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine:

Sie sollen unter anderem zusätzlich beteiligt werden

- vor Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
- vor der Erteilung diverser Genehmigungen und Erlaubnisse

Erweiterung der Klagemöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereine:

Soweit es sich um Verwaltungsakte handle, sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsfälle mit einem Klagerecht versehen werden.

Erweiterung Vorkaufsrecht:

- Vorkaufsrecht des Landes für Grundstücke ab 1 ha Größe in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten und Nationalparks
- Vorkaufsrecht des Landes zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts

Landschaftsbeiräte:

- Modifizierung des Widerspruchsrechtes der Landschaftsbeiräte
- Widerspruch künftig auch bei bestimmten Ausnahmen

Biologische Stationen:

- Regelung über die finanzielle Förderung der Biologischen Stationen.

Darüber hinaus werde die Reitregelung modifiziert. Insbesondere werde in geeigneten Gebieten das Reiten im Wald auf befestigten Wirtschaftswegen, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen befahren werden können, ermöglicht.

Das Gesetz ergänze das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten waren. Solche Regelungen führten zu keinen neuen Aufgaben für die Landesverwaltung. Nachfolgend würden die Änderungen zum bisherigen Landschaftsgesetz dargestellt, die durch das Einführen von neuen Aufgaben zu einem Mehraufwand für die Landesverwaltung führen könnten.

1. Neu sei für die oberste Naturschutzbehörde, dass sie großflächige und landesweit naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete i. S. d. § 44 des Gesetzentwurfs als Naturschutzgebiet ausweisen können. Dies könne schon deswegen nicht zu einer relevanten Mehrbelastung führen, weil diese Vorschrift nur in sehr wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen (weniger als 5 Gebiete in NRW) würden.
2. Keine kostenrelevante Neuaufgabe sei das Anzeigeverfahren bzgl. der Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 Absatz 2). Jedes Vorhaben, das geeignet sei, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, aber keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine (Fach-)Behörde bedürfe, sei schon nach „altem“ Rechtszustand anzuzeigen gewesen, so § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG. Die neue Vorschrift sei eine spezielle prophylaktische Regelung für die in Rede stehende Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und verdeutliche, dass ein solches Anzeigeverfahren auch für diese Fälle gelte. Bisher gebe es in NRW keine gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Kulturen. NRW verfolge das Ziel, auch langfristig gentechnisch freie Region zu bleiben.
3. Den Bezirksregierungen würden durch § 64 des Gesetzentwurfs (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) keine neuen Aufgaben zugewiesen. Diese Vorschrift entspreche § 57 Absatz 3 des geltenden nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes, zu der auch eine entsprechende Tarifstelle bestehe (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.6).
4. Neu wurde den Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 Absatz 2 des Gesetzentwurfs übertragen. Die Erfahrung mit dem 2005 eingeführten Vorkaufsrecht in das Landschaftsgesetz (§ 36a LG) zeige auf, dass in den vergangenen 10 Jahren lediglich in sehr wenigen Fällen von der Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht wurde (in diesen 10 Jahren weniger als 10 Fälle). Das Vorkaufsrecht beziehe sich ausschließlich auf die für den Naturschutz wertvollsten und über Landschaftspläne oder Verordnungen bzw. Gesetze geschützten Flächen. In diesen Gebieten bestehe im Allgemeinen kein gesteigertes Interesse an einem Flächenerwerb aufgrund der strengen Naturschutzaufgaben. Darüber hinaus bestehe über die Bescheinigung zum Nichtbestehen oder zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts eine entsprechende Tarifstelle (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.7).

Als Ergebnis sei damit festzuhalten, dass die übertragenen Aufgaben unter quantitativen und qualitativen Aspekten nicht zu einem erheblichen Mehraufwand der Bezirksregierungen führen werden.

Das Gesetz ergänze das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten seien. In den Fällen, in denen neue Aufgaben übertragen würden bzw. bestehende und übertragbare Aufgaben verändert würden, führe dies zu keiner wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, was sich aus der Kostenfolgeabschätzung und der Erklärung der kommunalen Spitzenverbände vom 11.02.2016 ergebe, die dem Gesetzentwurf als Anlagen beigelegt sei.

Das Landesnaturschutzgesetz würde sich an die Behörden und an die Land- und Forstwirtschaft richten. Erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die privaten Haushalte lägen nicht vor. Den im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragenen Bedenken der Wirtschaft sei - soweit fachlich vertretbar und rechtlich zulässig, auch unter Beachtung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben - weitgehend Rechnung getragen worden.

Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes sei der Gesetzesbegründung als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem MWEIMH seien im Hinblick auf die Mittelstandsrelevanz nur zwei strittige Forderungen genannt worden:

- Aufrechterhaltung der sog. 1:1-Regelung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Streichung des Verbotes, gentechnisch veränderte Organismen im Umfeld von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks auszubringen (§ 54 LNatSchG-E).

Diese Punkte würden auch in der Stellungnahme der Clearingstelle aufgegriffen.

Die übrigen dort genannten Aspekte (z.B. Biotopverbund, Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen u. a.) seien bereits mit dem MWEIMH im Wege der Abstimmung ausgeräumt worden.

Das Naturschutzgesetz und die anderen Rechtsnormen hätten keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen würden unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen eintreten. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern seien nicht zu erwarten.

Für das Landesnaturschutzgesetz (hier Artikel 1) werde eine Berichtspflicht festgesetzt. Diese sehe einen jeweiligen Bericht 10 Jahre nach Inkrafttreten vor. Diese Frist sei angemessen, da das betreffende Gesetz u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthalte, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen könne.

B Beratungsverfahren und Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 30. Mai 2016 zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Axel Welge	16/3892
Städte- und Gemeindebund NRW	Dr. Peter Queitsch	

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Landkreistag NRW	Andrea Garrelmann	
BUND NRW	Holger Sticht Dr. Michael Harengerd Dirk Jansen	16/3901 16/3945
NABU NRW	Josef Tumbrinck Judith Zahn	
LNU NRW	Mark vom Hofe Stephanie Rebsch	
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.	Bernhard Conzen Dr. Bernd Lüttgens Dr. Reinhard Pauw	16/3886
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Johann Prümers Dr. Jörn Krämer	
Bundesverband Beruflicher Naturschutz - BBN Bundesgeschäftsstelle	Dirk Teßmer	16/3955
Dr. jur Stefan Möckel Department Umwelt- und Planungsrecht Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ	Dr. Stefan Möckel	16/3866
Entomologischer Verein Krefeld e. V. Dr. rer. nat. Martin Sorg	Dr. Martin Sorg	16/3925
Rechtsanwalt Dr. Frank Niederstadt	Dr. Frank Niederstadt	16/3903
Dr. Ralf Joest AG Feldvögel Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e. V.	Dr. Ralf Joest	16/3878
Bundesamt für Naturschutz Dr. Uwe Riecken Leiter Abt. Biotopschutz und Landschaftsökologie	Dr. Peter Finck	16/3870
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Ministerialrat Dr. Stefan Lütkes Leiter Ref. N II1	Dr. Stefan Lütkes	16/3906

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Dachverband Biologische Stationen in Nordrhein-Westfalen e. V. Dr. Jan Boomers	Dr. Jan Boomers	16/3898
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Thomas Wälter Abt. 5 Naturschutz und Forsten	Thomas Wälter	16/3915
Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.	Gregor Rohlmann Ulrike Rohlmann	16/3891
Aktionsbündnis Pro Pferd e.V. Carola Schiller	Carola Schiller Hermann Bühler	16/3872
Grundbesitzerverband NRW e. V.	Max Freiherr von Elverfeldt	16/3885
Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. DeSH-Generalsekretär Lars Schmidt	Lars Schmidt Julia Möbus	16/3899
Bund Deutscher Forstleute Landesverband Nordrhein-Westfalen (BDF)	Fred Josef Hansen	16/3888
Waldbauernverband NRW e. V.	Dr. Philipp Freiherr Heereman Heidrun Buß-Schöne	16/3904
Landesjagdverband Nordrhein- Westfalen e. V. (LJV)	Ralph Müller-Schallenberg	---
unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmensver- bände Nordrhein-Westfalen e. V.	Alexander Felsch Dr. Alexander Kenyeressy	16/3917
Prof. Dr. Johannes Dietlein Uni Düsseldorf	Prof. Dr. Johannes Dietlein	16/3879
Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalen e. V.	Stefan Jäger Dr. Gerd Driewer	16/3884
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Hermann Dabrock Dr. Olaf Niepagenkemper	16/3845 Neudruck
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesit- zer und Jagdgenossenschaften e. V. (Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe)	Antonius Freiherr von Boeselager Jürgen Reh Clemens Freiherr von Oer	16/3874

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen	Stellungnahme
vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.	Raimo Bengler Marco Bokies	16/3900
Dr. Franz-Josef Pauli Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbH	Dr. Felix Pauli	16/3890
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.	Michael Pieper	16/3916
Umweltdezernent Christoph Schwarz Kreisverwaltung Rhein-Sieg	Christoph Schwarz	16/3893
Prof. Dr. Tillmann K. Buttschardt Institut für Landschaftsökologie AG Angewandte Landschaftsökologie und Ökologische Planung	Prof. Dr. Tillmann Buttschardt	16/3949
Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW	Heinz-Josef Thuneke Veronika Heiringhoff Campos	16/3880
Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW)	Andreas Lahme Benedikt Operhalsky	16/3946
Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.	Heiner Esser	16/3889

Weitere Stellungnahmen:

NaturFreunde Deutschlands (Landesverband NRW e. V.)	16/3708
Islandpferde - Reiter- und Züchterverband e. V.	16/3789
Deutsche Schleppjagd-Vereinigung DSJV	16/3849
Colette Böing	16/3858
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V.	16/3863
Landesverbandes der Pferdesportvereine in NRW e.V. / Pferdesportverband Rheinland / Pferdesportverband Westfalen / Vereinigung der Freizeitreiter- und fahrer in Deutschland e. V.	16/3881
Hubert Ruthmann	16/3882
Falk König/Bürobedarf Goslar	16/3883
Münsterland e. V.	16/3902
Landessportbund NRW e. V.	16/3905
Wulf R. Otto	16/3910
Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V.	16/3918
Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.	16/3926
Kuratorium Sport und Natur e. V.	16/3929
Kreisreiterverband Warendorf e. V.	16/3950

Dokumentiert wird die Anhörung mit dem Ausschussprotokoll **16/1306**.

B Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat den Gesetz-entwurf in seiner Sitzung am 28. September 2016 abschließend beraten und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und FDP bei Stimm-enthaltung der PIRATEN **unverändert angenommen**. Änderungsanträge wurden dort nicht gestellt.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 26. Oktober 2016 wurde auch hier der Gesetzentwurf abschließend beraten. Folgende Änderungsanträge wurden gestellt:

Änderungsanträge der CDU-Fraktion:

I. Kapitel 1 „Allgemeine Vorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert:

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind:

- 1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,*
- 2. die Bezirksregierungen als obere Naturschutzbehörden,*
- 3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.*

Sie überwachen über § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Naturschutz. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

2. § 2 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert:

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die zuständigen Naturschutzbehörden ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen wahrnehmen.

3. § 4 LNatSchG (neu) entfällt (wird ersatzlos gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

II Kapitel 2 „Landschaftsplanung“ wird wie folgt geändert:

4. § 7 Abs. 3 und 4 LNatSchG (neu) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) stellen für ihr Gebiet Landschaftspläne auf, wenn und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maß-

nahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(4) Der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

5. § 8 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Der Fachbeitrag ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen, soweit dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, in der Regel jedoch alle fünfzehn Jahre. Die Aktualisierung hat rechtzeitig vor Aufstellung des Regionalplans zu erfolgen. Eine Aktualisierung kann auch für sachliche oder räumliche Teilbereiche erfolgen.

6. § 12 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten nur soweit vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, wie dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind dabei zu berücksichtigen.

7. § 15 LNatSchG (neu) die Überschrift des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„Frühzeitige Beteiligung bei der Aufstellung des Landschaftsplans“

8. § 15 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, sowie die Grundeigentümer, die von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diese Beteiligten haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Der Träger der Landschaftsplanung soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Hat ein Beteiligter bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will.

9. § 18 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Landschaftspläne bedürfen nicht der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Sie sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die obere Naturschutzbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Rechtsgründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(3) Über Folgen von Einwendungen, die die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen und sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 21 auswirken, entscheidet der Träger der Landschaftsplanung. Dabei obliegt es ihm, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Landschaftsplanverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuhelpen und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

10. In § 22 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

III Kapitel 3 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ wird wie folgt geändert:

11. § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LNatSchG (neu) werden neu gefasst:

1. *das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden; gleiches gilt für die Anlage von Ableitungsgräben,*
2. *Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,*

12. § 30 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird um Punkt 5 und 6 ergänzt:

5. *notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,*
6. *die Anlage von Dämmen, Deichen und Rückhalteeinrichtungen, die zum Zwecke des Schutzes vor Hochwasser errichtet werden.*

13. § 31 Abs. 3 und 4 LNatSchG (neu) werden neu eingefügt:

(3) Zur Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, in Betracht. Dazu gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit vertraglich mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(4) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

1. *im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind,*
2. *keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen,*
3. *auf eine ökologische Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,*
4. *auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen,*
5. *bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten eine Waldvermehrung in waldarmen Gebieten oder ortsnahe einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnahe andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln, oder*
6. *zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen.*

14. § 31 Abs. 4 LNatSchG (neu) wird neu gefasst und als Abs. 5 eingefügt:

(5) Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten und soll spätestens nach fünf Jahren zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener landschaftlicher Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Es kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, ist zu prüfen, ob der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatzgeld leisten kann.

15. § 31 Abs. 4 Satz 5 und 6 LNatSchG (neu) werden zum neuen § 31 Abs. 6

16. § 31 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird Abs. 7

17. § 32 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, können auf Antrag vor ihrer Durchführung von der unteren Landschaftsbehörde zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 30 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan entsprechen. Sie können bei späteren Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.

(2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung von Ökokonten, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, zu bestimmen.

18. § 33 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

19. § 34 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist.

IV Kapitel 4 „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ wird wie folgt geändert:

20. § 35 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfasst.

21. § 36 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark nach § 24 Abs. 1 BNatSchG erfolgt jeweils durch Parlamentsgesetz.

22. § 36 Abs. 3 LNatSchG (neu) entfällt

23. § 36 Abs. 4 LNatSchG (neu) wird zu Abs. 3, geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.

24. § 36 LNatSchG (neu) Absatz 5 wird Abs. 4

25. § 37 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.

26. § 39 LNatSchG (neu) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

27. § 39 LNatSchG (neu) Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden 1 und 2.

28. § 40 LNatSchG (neu) entfällt (wird ersatzlos gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

29. § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNatSchG (neu) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Kleinseggenrieder, artenreiche seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
2. artenreiche Magerwiesen und -weiden,

30. § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG (neu) entfällt (wird gestrichen).

31. § 42 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops fest.

Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht jeder Person bereitzuhalten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

32. § 42 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und - soweit erforderlich - Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher benannt werden.

33. § 44 LNatSchG (neu) entfällt (wird ersatzlos gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

34. § 52 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten,

- 1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht,*
- 2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore vorsätzlich so zu beeinträchtigen, dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,*
- 4. Horst- und Höhlenbäume vorsätzlich zu fällen und*
- 5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen.*

Die §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt von den Störverboten (Satz 1 und 2) bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung.

35. § 52 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(5) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

36. § 54 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Auf die Handlungen gemäß Absatz 1 in einem Abstand von 1 000 Metern bis 3 000 Metern um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete und Nationalparke ist § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die von Satz 1 erfassten Handlungen sind der Landwirtschaftskammer anzuzeigen.

Mit der Durchführung der beabsichtigten Handlung darf drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden, wenn die zuständige obere Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für unzulässig erklärt hat. Wird mit der Handlung ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die zuständige Landwirtschaftskammer die vorläufige Einstellung anordnen.

V Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ wird wie folgt geändert:

37. § 56 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

3. Anlagen, die eine Grundfläche von 150 Quadratmetern nicht wesentlich überschreiten,

VI Kapitel 6 „Erholung in Natur und Landschaft“ wird wie folgt geändert:

38. § 57 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

39. § 58 Abs. 9 LNatSchG (neu) entfällt (wird gestrichen).

40. 59 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

41. § 59 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

42. § 63 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 57 bis 60 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen. Für den Ausgleich von Schäden, Wirtschafterschwernissen, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

43. § 64 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Ergänzend zu § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes können die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Grundeigentümern, den Naturschutzbehörden und anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und im Einzelfall mit natürlichen oder juristischen Personen als Betreibern Naturerfahrungsräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich auf vertraglicher Grundlage bereitstellen. Naturerfahrungsräume befinden sich auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, Natur, Natursammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren und die dazu bestimmt sind, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Naturerleben in Form des Spiels, der körperlichen Bewegung und der Ruhe zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind alle Betätigungen, die den Zustand der Fläche nachhaltig beeinträchtigen können.

VII Kapitel 7 „Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung“ wird wie folgt geändert:

44. § 66 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Einer gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist über die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fälle hinaus vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

(2) Abs. 1 gilt auch für vom Bund gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, anerkannte Naturschutzvereinigungen, die im Land tätig sind.

(3) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

45. § 67 LNatSchG (neu), wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind so frühzeitig wie möglich zu beteiligen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörden. Anerkannten Naturschutzvereinigungen werden die Unterlagen übersandt. Sie können Dritte zur Entgegennahme der Unterlagen beauftragen. Die Pflicht zur frühzeitigen Übersendung der Unterlagen wird nicht durch eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene weniger weitgehende Form der Mitwirkung ersetzt.

(2) Jede anerkannte Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben. Danach sind die Unterlagen unaufgefordert der zuständigen Behörde zu übersenden. Die Naturschutzvereinigungen erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte

oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.

(3) Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die zuständige Behörde vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Unterlagen sind in gedruckter oder digitaler Fassung zu übersenden.

(4) Die anerkannte Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Satz 1 gilt vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes.

(5) Die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigung an einem Verfahren nach § 66 entfällt, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW notwendig erscheint. In diesem Fall ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen sobald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Die Mitwirkung an einem Verfahren nach § 66 Abs. 3 entfällt ferner, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten lässt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann.

(6) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben oder einem von diesen beauftragten Dritten die Entscheidung vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes durch Übersendung bekanntzugeben.

(7) Die Anerkennung einer nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätigen Naturschutzvereinigung erfolgt durch die oberste Naturschutzbehörde. Für eine Anerkennung muss eine Vereinigung die in § 3 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Umwelt und Naturschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

Die bis zum Inkrafttreten dieses LNatschG in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Landschaftsgesetzes ausgesprochenen Anerkennungen als Naturschutzverbände gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes fort.

46. § 70 Abs. 1 bis 3 LNatSchG (neu) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und zur Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet. Sie sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,*
- 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und*
- 3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.*

(2) Die Naturschutzbeiräte haben die Aufgabe, die Naturschutzbehörde bei der Erstellung von Landschaftsplänen, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten, der Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetzes sowie vor allen wichtigen Entscheidungen zu beraten. Sie sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuhören. Dazu sind sie rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Der Beirat kann mit Mehrheit Empfehlungen an die Naturschutzbehörde beschließen. Beabsichtigt die Naturschutzbehörde, einer Empfehlung des Naturschutzbeirats nicht zu folgen, hat sie ihre Entscheidungsabsicht dem für Naturschutz zuständigen Ausschuss der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt vorzulegen, der die abschließende Entscheidung trifft.

47. § 70 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird Abs. 4

48. § 70 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(5) Der Beirat besteht aus jeweils einem Mitglied oder dem stellvertretenden Mitglied der nachfolgend genannten Verbände, soweit sie auf dem Gebiet des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt über eine Kreisorganisation verfügen und dies der Naturschutzbehörde nachweisen:

- 1. der nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,*
- 2. des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,*
- 3. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen,*
- 4. des Gartenbauverbandes Nordrhein-Westfalen,*
- 5. des regional zuständigen Obst- und Gemüsebauverbandes,*
- 6. der anerkannten Vereinigungen der Jäger,*
- 7. des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,*
- 8. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.,*
- 9. der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer Deutschland e.V.,*
- 10. des regional zuständigen Pferdesportverbandes,*
- 11. des regional zuständigen Imkerverbandes,*
- 12. des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.,*
- 13. des Verbandes der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,*
- 14. des Verbandes der Fischereigenossenschaften NRW e.V.,*
- 15. des regional zuständigen Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden,*
- 16. der regional zuständigen Biologischen Station,*
- 17. der im Gebiet der Naturschutzbehörde tätigen Wasser- und Deichverbände,*

18. *des Zusammenschlusses der regional zuständigen Gewerkschaften der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Beschäftigten und Beamten,*
 19. *des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und*
 20. *der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.*
49. § 70 Abs. 5 wird Abs. 6 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- (6) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 5 aufgeführten Verbände und Institutionen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt berufen. In die Beiräte können nur Personen berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören.*
50. § 70 Abs. 6 wird Abs. 7 LNatSchG (neu)
51. § 70 Abs. 7 wird Abs. 8 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- (8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, können der Vorsitzende und seine Stellvertreter anstelle des Beirats beteiligt werden.*
52. § 70 Abs. 8 wird Abs. 9 LNatSchG (neu)
53. § 71 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- (1) Bei jeder unteren Naturschutzbehörde ist eine Biologische Station als gleichberechtigter Zusammenschluss der in ihrem Gebiet tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Verbände der Landnutzer und der kommunalen Gebietskörperschaft zu bilden.*
- (2) Sie führt mit Zustimmung der Naturschutzbehörden Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und des Artenschutzes durch. Darüber hinaus können Biologischen Stationen Aufgaben der Naturschutzbildung, wissenschaftliche und Monitoringaufgaben in Schutzgebieten und die Förderung von Regionalvermarktungssystemen übertragen werden.*
- (3) Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden.*
- (4) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts auf der Basis von Förderrichtlinien für Biologische Stationen NRW.*
54. § 72 LNatSchG (neu) entfällt (wird gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

VIII Kapitel 8 „Eigentumsbindungen, Befreiungen“ wird wie folgt geändert:

55. § 74 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Abweichend von § 66 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz steht dem Träger der Landschaftsplanung im Geltungsbereich eines Landschaftsplans ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, soweit dies zur Umsetzung des Landschaftsplans erforderlich ist.

56. § 74 Abs. 4 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 und 3 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens für Land- und Forstwirtschaft im Range gleich.

57. § 74 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Über § 66 Abs. 3 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz hinaus erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist, sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

58. § 75 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

59. Es wird beantragt, durchgängig den Begriff obere Naturschutzbehörde für die Bezirksregierungen zu verwenden.

Der Begriff „höhere“ Naturschutzbehörde wird durch den Begriff „obere“ Naturschutzbehörde ersetzt.

- a) § 2 Abs. 5 (2x)
- b) § 18 Abs. 1, Abs. 2 (2x), Abs. 3
- c) § 28 Abs. 1, Abs. 5
- d) § 31 Abs. 4
- e) § 33 Abs. 3
- f) § 34 Abs. 4
- g) § 43 Abs. 1 (2x)
- h) § 48 Abs. 1
- i) § 51 Abs. 2 (2x)
- j) § 54 Abs. 2 (3x)
- k) § 62 Abs. 2
- l) § 64 Abs. 1
- m) § 65 Abs. 2
- n) § 66 Abs. 1 Nr. 9
- o) § 74 Abs. 2

- p) § 75 Abs. 1
- q) § 79

IX Kapitel 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

- 60. § 77 Abs. 1 Nr.6 LNatSchG (neu) wird gestrichen, die nachfolgenden Nummern werden entsprechend durchgehend angepasst.

Begründung:

I Kapitel 1

Zu Nr. 1.:

Entsprechend der mittlerweile gängigen Bezeichnung der behördlichen Verwaltungsebenen, wird aus der höheren Naturschutzbehörde die obere Naturschutzbehörde.

Zu Nr. 2.:

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werden die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Zu Nr. 3.:

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes bieten einen ausreichenden Schutz für die Natur und dienen dem Ziel des Erhalts der Biodiversität. Dies bestätigt das MKULNV ausdrücklich in der Vereinbarung zur Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften.

II Kapitel 2

Zu Nr. 4.:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung greift erheblich in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein. Die Entscheidung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes sollte, wie es auch schon im bestehenden Landschaftsgesetz geregelt ist, von den politischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte getroffen werden. Eine verpflichtende Notwendigkeit zur Erstellung einer flächendeckenden Landschaftsplanung ist derzeit nicht erforderlich und wird seitens des Bundesgesetzgebers nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nicht als unbedingte Pflicht zur Erstellung von Landschaftsplänen beschrieben.

Zu Nr. 5.:

Die Frist für die Aktualisierung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung wird in einem angemessenen Maße verlängert.

Zu Nr. 6.:

Bei der Auslegung des Paragraphen soll nicht nur der Schutzzweck bei der Planung bedacht werden, sondern auch die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Zu Nr. 7. und 8:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen nicht nur die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, beteiligt werden, sondern auch die betroffenen Grundeigentümer. Bereits jetzt wird diese Praxis bei der Aufstellung von Landschaftsplänen berücksichtigt und sollte entsprechend als Grundsatz bei der Aufstellung eines Landschaftsplans auch in dem Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nr. 9.:

Bereits im Landesplanungsgesetz werden praxistaugliche Beispiele für die Anzeige des Landschaftsplans beschrieben. Diese bewährten Punkten sollten auch entsprechend in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

Weitere Genehmigungsverfahren der Landschaftspläne durch obere Naturschutzbehörden führen zu großem bürokratischem Aufwand und verzögern den Bewilligungsprozess über die Maßen.

Bei Einwendungen nach Anzeige eines Landschaftsplanes soll der Träger zudem entscheiden können, ob er diesen weiter verfolgen möchte.

Zu Nr. 10.:

III Kapitel 3

Zu Nr. 11.:

Sowohl die Ausgestaltung der Energieversorgung hin zu einem flächendeckenden Einsatz mit erneuerbaren Energien aber auch das klare Bekenntnis zur verbesserten Anbindung des ländlichen Raumes an das „schnelle Internet“ und der damit verbundene Breitbandausbau sollten eine entsprechende Planungsvereinfachung im vorliegenden Gesetz genießen.

(2) Maßnahmen die das vordergründige Ziel haben ein Gewässer z.B. naturnaher auszugestalten (Begradigungen beheben um eine naturnahe Mäanderführung vorzunehmen) bedingen Eingriffe in das Gewässer. Erst durch solche Eingriffe kommen ökologische Fortschritte dem Gewässer zugute.

Für den regulären Gewässerunterhalt müssen bereits jetzt schon umfassende Ordnungsrahmen wie beispielsweise die „Blaue Richtlinie“ eingehalten werden. Weitreichende Überregulierungen, wie es im Entwurf vorgesehen ist, führen ferner zu einer möglichen Kostensteigerung.

Zu Nr. 12.:

5. Auch zukünftig muss es ohne überbordende Bürokratie möglich sein, die gleichwertige Haltung eines Wasserstandes für die Rheinschifffahrt zu gewährleisten.

6. Hochwasserschutz und alle damit verbundenen Maßnahmen sollten ein besonderes Augenmerk der Landespolitik genießen. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes soll hier klar im Vordergrund dieser Bemühungen stehen.

Zu Nr. 13.:

Der Entwurf zum Landesnaturschutzgesetz enthält, im Gegensatz zu § 4a LG, § 31, keine 1:1-Regelung. Der Flächenverlust für die heimische Landwirtschaft schreitet erheblich voran und führt zu einem wachsenden Druck auf die Fläche. Daher ist auch hier eine Regelung einzuführen, die bei der Schaffung neuer Naturräume auf das Prinzip „Qualität vor Quantität“ setzt.

Zu Nr. 14.:

Dort wo es nicht genügend passende Flächen für eine sinnvolle Flächenkompensation gibt, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, diese durch einen monetären Ausgleich zu schaffen. Hierdurch können beispielsweise Flächen in urbanen Regionen naturschutzfachlich wieder in „Wert“ gesetzt werden.

Zu Nr. 15.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 16.:

Durch eine Neugliederung sich ergebene Anpassung.

Zu Nr. 17.:

Zu Nr. 18.:

Als verantwortliche und fachlich zuständige Stelle wird hier die Landwirtschaftskammer entsprechend berücksichtigt.

Zu Nr. 19.:

IV Kapitel 4

Zu Nr. 20.:

Der Bundesgesetzgeber sieht in § 20 BNatSchG eine Biotopverbundfläche von 10 % als Ziel, welches erreicht werden soll. Es ist fachlich nicht erkennbar, warum in Nordrhein-Westfalen eine abweichende Regelung bei einer Steigerung um 50% zum Bundesgesetzgeber als Zielmarke vorgegeben wird. Oberstes fachliches Ziel soll eine nachhaltig sinnvolle Vernetzung der Flächen sein und nicht eine pauschale Steigerung des Biotopverbundes, für die es bislang keine fachliche Begründung gibt. Auch in diesem Fall sollte Qualität der Quantität vorgehen. Auch ist bislang nicht klar, wie groß der derzeit bestehende Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen genau ist. Eine Regelung mit der neuen Formulierung lässt genug Optionen, um bei einer fachlichen Notwendigkeit auch jetzt den Anteil des Biotopverbundes angemessen zu verändern.

Zu Nr. 21.:

Mit dieser Regelung wird die Entscheidungsgewalt allein dem demokratisch legitimierten Parlament übertragen werden. Hierdurch wird die flächendeckende Akzeptanz und die prozessbedingte Transparenz nicht nur erhöht, sondern auch eine ausreichende parlamentarische Würdigung ausgesprochen.

Zu Nr. 22.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 23.:

Die parlamentarische Beteiligung wird durch diese Neuregelung entsprechend erhöht. Dies soll die angemessene Bedeutung des Landtags Rechnung tragen und gleichzeitig eine angemessene Anerkennung von nationalen Naturmonumenten mit sich bringen.

Zu Nr. 24.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 25.:

Durch die erweiterte Beteiligung wird der Bedeutung des Parlaments Rechnung getragen.

Zu Nr. 26.:

Ergänzend zu den Regelungen des § 29 BNatSchG sollen weitere Landschaftsbestandteile unter zusätzlichem gesetzlichen Schutz gestellt werden. Doch bereits jetzt gibt es schon Regelungen, die diese Landschaftsbestandteile bzw. ihrem Sinn und Zweck nach nicht einfach entfernt werden können. Hierdurch wird eine weitere zusätzliche gesetzliche Unterschutzstellung nicht notwendig.

Zu Nr. 27.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 28.:

Die landesspezifische Sonderregelung und Einrichtung von Wildnisentwicklungsgebieten ist nicht notwendig und wird aus folgenden Erwägungen gestrichen:

Allgemeine Erwägungen

- Die systematische Etablierung von Wildentwicklungsgebieten stellt die demokratische Errungenschaft des allgemeinen Waldbetretrungsrechts der Bevölkerung und somit zugleich die Erholungsfunktion des Waldes in Frage.
- Dies ist besonders kritisch, da im bevölkerungsreichsten Bundesland der von den Bürgern finanzierte Staatswald in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung steht.

Formell-verfassungsrechtliche Gründe

- Die Schutzgebietskategorie tangiert den abweichungsfesten Kern der naturschutzrechtlichen „Grundsatzgesetzgebung des Bundes“ nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG.
- Die Länder sind nur für sog. objektbezogenen Unterschutzstellungen (§ 22 Abs. 2 BNatSchG) zuständig, unter die Wildentwicklungsgebiete jedoch gerade nicht fallen, da es sich hier um eine dem Bundesrecht vorbehaltene flächenbezogene Schutzkategorie handelt.
- Konkret fehlt der für den objektbezogenen Schutz von Landschaftsteilen nach § 29 BNatSchG essentielle Bezug zu bereits vorhandenen Objekten oder Gruppe von Objekten in der Landschaft, die als solche deutlich erkennbar oder unschwer abgrenzbar sind.
- Zusätzlich spricht klar gegen eine Einordnung der Gebiete als Schutzmaßnahme für Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG, dass die Landesnorm eine wie auch immer geartete flächenmäßige Benutzung nicht vorsieht.
- Auch ist der in § 29 BNatSchG zum Ausdruck kommende Schutz von Landschaftsteilen vornehmlich wegen ihrer Nützlichkeit für den Menschen vorgesehen, intendiert gerade keinen Naturschutz als Selbstzweck, was hier jedoch genau der Fall ist.

Materiell-rechtliche Gründe

- Es leuchtet nicht ein, warum die besondere Schutzbedürftigkeit eines Gebietes durch privaten Bescheid begründet werden kann.
- Vor allem aber ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die rechtsstaatliche Bestimmtheit und Transparenz der Regelung. So will § 40 E-LNatSchG den Schutz privater Flächen als „Wildentwicklungsgebiet“ von dem Vorschlag des Eigentümers abhängig machen, ohne zentrale Fragen hinsichtlich der weiteren Eigentumsrechte auch nur annähernd zu klären.
- Offen bleibt beispielsweise, ob der der Vorschlag des Eigentümers zur Errichtung eines Wildentwicklungsgebietes „rückrufbar“ ist oder nicht. Ebenfalls ungeklärt ist, ob bei einem Eigentümerwechsel, insbesondere im Erbfall, erneut ein Vorschlagsrecht bestehen soll oder nicht. Auch ergibt sich nicht eindeutig aus dem Gesetz, ob es auf jedwede Flächen oder lediglich auf Waldflächen anwendbar ist.
- Überdies erstreckt sich die Verbotswirkung der Norm auch auf Handlungen außerhalb des Wildentwicklungsgebiets, da das Beeinträchtigungsverbot allein auf Wirkungen einer Handlung abstellt, nicht aber auf den Ort. Folglich wird privaten Eigentümern mit der Befugnis zur Errichtung von Wildentwicklungsgebieten das Recht eingeräumt, die Eigentumsnutzung auf benachbarte Flächen einzuschränken (bspw. Schädlingsbekämpfung). Somit stellt sich die beabsichtigte Vereinbarung zu Wildentwicklungsgebieten als schlichter Vertrag zulasten Dritter dar.

- Zudem finden sich zur Spannungslage zwischen Wildentwicklungskonzepten und Nutzungs- und Schutzansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft keine konfliktlösenden Erwägungen, was die materielle Verfassungsmäßigkeit der neuen Schutzgebietskonzeptionen in Frage stellt.

Zu Nr. 29.:

Bei der allgemeinen begrifflichen Ausgestaltung der Lebensräume in Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist nicht klar erkennen, welche Flächen darunter fallen. Eine allgemeine und undifferenzierte Unterschutzstellung würde hierdurch nicht nur Naturschutzprogramme wie das Feuchtwiesenschutzprogramm erübrigen, sondern auch in einem ganz erheblichen Umfang Grünlandflächen in weiten Teilen des Landes schlagartig zu Biotopen umwandeln. Auch hier muss Qualität vor Quantität gehen. Einerseits, um den Naturschutz zunächst auf solche Flächen zu fokussieren, welche eine entsprechende schützenswerte Artenausstattung vorweisen und andererseits, um den Druck auf die landwirtschaftlich nutzbare Fläche nicht weiter zu verschärfen.

Zu Nr. 30.:

Die Abgrenzungskriterien bei den Streuobstbeständen erscheinen ebenfalls beliebig und lassen sich aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen. Streuobstwiesen sind von Menschen künstlich geschaffene Lebensräume und deren wertvoller Charakter entsteht eben durch deren aktive Bewirtschaftung. Ein Anreiz, diese Streuobstbestände auch zukünftig zu pflegen und bewirtschaften, wird durch diese Regelung aber genommen. Doch wird eine Bewirtschaftung eingestellt, so ginge auf Dauer das zunächst zu schützende Biotop verloren. Hier gilt es auf einen kooperativen Ansatz von Landnutzer und Naturschützer zu setzen, um vertraglich geregelt die Bewahrung dieser Lebensräume zu sichern, ohne die Rechte der Grundeigentümer weiter zu beschneiden.

Zu Nr. 31.:

Die endgültige Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope soll - wie auch bislang - im Einvernehmen zwischen Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz und den unteren Landschaftsbehörden erfolgen. Ferner ist sicherzustellen, dass die Grundeigentümer ausreichend Möglichkeit bekommen, sich an dem Prozess entsprechend zu beteiligen.

Zu Nr. 32.:

Auch hier gilt es in angemessener Weise den Landtag zu beteiligen und den zuständigen Ausschuss einzubinden.

Zu Nr. 33.:

Durch diese Regelung wird die Planungshoheit der Kreise und kreisfreien Städte, die Träger der Landschaftsplanung, sind, erheblich eingeschränkt. Bislang ist die Festlegung von Naturschutzgebieten innerhalb der Landschaftsplanung eine originäre Aufgabe dieser Träger. Zumal im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen auch die an das Planungsgebiet angrenzende landesplanerische Festlegung berücksichtigt wird. Entsprechend bedarf es keiner überbordenden weiteren rechtlichen Regelung.

Zu Nr. 34.:

Waldbesitzer respektieren und beachten die Schutzvorschriften, insbesondere wenn brütende/nistende Tiere betroffen sind. In der Praxis kann jedoch auch bei intensiver Inaugenscheinnahme eines Baumes vor seiner Fällung ein entsprechendes Anzeichen für eine Ruhestätte/Höhlenbaum übersehen werden.

Zu Nr. 35.:

Zur Sicherung von europäischen Vogelschutzgebieten ist insbesondere die Form des vertraglichen Naturschutzes als anerkanntes Mittel zur Erreichung der Ziele vorgesehen. Dieses ist

der Weg den man bislang in Nordrhein-Westfalen beschritten ist und der durch § 32 Abs. 4 BNatSchG auch ausdrücklich eingeschlagen werden kann.

Mit einer Abweichung von dieser Regelung wird das gewachsene Vertrauen in den vertraglichen Naturschutz und die erfolgte Ausweisung von Vogelschutzgebieten nachhaltig und tiefgreifend zerstört. Entsprechend soll auch weiterhin der mögliche und vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Weg eines breit aufgestellten und von allen Betroffenen akzeptierten Naturschutzes gegangen werden.

Zu Nr. 36.:

Die in Abs. 1 getroffenen Handlungen sind der Landwirtschaftskammer anzuzeigen und diese soll auch die Möglichkeit erhalten, bei fehlender Anzeige die vorläufige Einstellung der Maßnahmen anzuordnen.

V Kapitel 5

Zu Nr. 37.:

Viele Vogelgehege für eine tiergerechte Haltung sind oft größer als die von der Landesregierung angegebenen Grenzwerte. Eine Erhöhung der Größenangabe auf 150 m² ist vor dem Hintergrund eines zu erwartenden ausufernden Verwaltungs- und Überwachungsaufwandes zielführender im Sinne des Gesetzgebers.

VI Kapitel 6

Zu Nr. 38.:

Die Ergänzung aus dem Landschaftsgesetz soll die Rücksichtnahme aller Nutzergruppen erhöhen und das friedliche Miteinander gewährleisten.

Zu Nr. 39.:

Das Gleichsetzen von Führen und Reiten wird als gravierender und nicht zu rechtfertigender Eingriff in die geltenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung bewertet, welches die Bewegungsfreiheit von Reitern wesentlich einschränkt. In vielfältiger Weise wird so verhindert, dass sich Mensch und Tier in der Landschaft, soweit es rechtlich geregelt ist, frei bewegen können. Konzepte des Reittourismus, um naturverbunden unser schönes Bundesland zu erkunden und welche mit Steuergeldern gefördert wurden, werden ad absurdum geführt.

Zu Nr. 40.:

Eine Regelung, die in punktueller Weise Reiter mit Hunden gegenüber anderen Nutzergruppen - und dieses ohne fachliche Begründung - benachteiligt, ist abzulehnen. Ferner würde es die traditionelle und unblutige Schleppjagd und die damit verbundenen Meuten aus Nordrhein-Westfalen verbannen und auf Dauer zu einem Ende dieser führen.

Zu Nr. 41.:

Reiten außerhalb der Wege in Landschaftsschutzgebieten soll, wie bislang gehandhabt, auch zukünftig weiterhin möglich sein. Schon jetzt ist es notwendig, dass die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen muss und die Nutzung dem Schutzzweck nicht entgegengesetzt ist.

Zu Nr. 42.:

Soweit es zu einer Nutzungseinschränkung kommt, welche wirtschaftliche Auswirkungen hat und nicht anderweitig kompensiert werden kann, soll es zu einem angemessenen Ausgleich kommen. Eine entsprechende Entschädigung wird nicht nur die entstandenen Entbehrungen entschädigen, sondern auch hierdurch die Akzeptanz der Eigentümer für die vorgenommenen Maßnahmen erhöhen.

Zu Nr. 43.:

Redaktionelle Überarbeitung zur Vereinfachung der Gesetzeslage.

VII Kapitel 7

Zu Nr. 44. und 45.:

Es ist fachlich nicht zu erkennen, warum es zu einer erheblichen Abweichung vom BNatSchG und einer so ausgeweiteten landesspezifischen Regelung kommt. Ferner führen die durch den Gesetzentwurf vorgenommenen Regelungen zu einer erheblichen Rechtsunklarheit. Demzufolge wird eine Anlehnung an die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Regelungen angepasst.

Zu Nr. 46., bis 52.:

Neben redaktionellen Anpassungen in den Punkten 47. und 50. wird die Regelung zum Beirat auf eine breitere Basis und dadurch erhöhte Akzeptanz gestellt.

Mit der Ausgestaltung der entsprechenden Regelung wird die Kommunale Selbstverwaltung von Kreisen und Kreisfreien Städten gestärkt. Ferner entfaltet die Empfehlung des Beirates eine konkrete Rechtsfolgenwirkung. Demzufolge werden die Belange der in dem Beirat eingebunden Akteure gestärkt. Ferner wird der Kreis der potentiellen Mitglieder in einem Beirat um wesentliche Akteure und Nutzergruppen erweitert. Hierdurch entsteht eine ausgewogenere und vielschichtigere Bewertung, welche die Beurteilung des Schutzes aber auch der Pflege und Entwicklung der Landschaft auf eine nachhaltigere Betrachtung hebt.

Zu Nr. 53.:

Diese Regelung trägt dafür Sorge, dass wir ein flächendeckendes System an Biologischen Stationen in ganz Nordrhein-Westfalen erhalten. Diese werden wie bereits unter dem ehemaligen Umweltminister Eckhard Uhlenberg eingeführt, planungssicher und dauerhaft aus Mitteln des Landes unterstützt. Ferner wird die paritätische Besetzung die nachhaltige Verankerung und Akzeptanz der Biologischen Stationen sichern.

Zu Nr. 54.:

Auch zukünftig soll es möglich sein, neue Konzepte und Erkenntnisse in weiteren Strategien seitens der Landesregierung zur gesamtgesellschaftlichen Diskussion zu stellen. Eine einseitige Fokussierung auf die Biodiversitätsstrategie ist hierfür nicht notwendig.

VIII Kapitel 8

Zu Nr. 55., 56. Und 57.:

Der Bundesgesetzgeber hat alle relevanten Gebietskulissen aufgeführt und eine entsprechende Erweiterung dieser erscheint nicht notwendig, da landesspezifische Abweichungen nicht vorhanden sind. Eine hinreichende Konkretisierung der Berechtigung das Vorkaufsrecht auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt, ist nicht schlüssig begründet und entsprechend abzulehnen.

Hingegen ist sicherzustellen, dass Eigentümer ihr Grundstück auch an ihren Ehepartner oder an eine Person, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, zu veräußern ohne unter das Vorkaufsrecht zu fallen, um auch zukünftig beispielsweise die regionale und bäuerliche Landwirtschaft zu sichern.

Zu Nr. 59.:

Entsprechend der mittlerweile gängigen Bezeichnung der behördlichen Verwaltungsebenen wird eine Anpassung im gesamten Gesetz für die höhere Naturschutzbehörde hin zu einer Bezeichnung für die obere Naturschutzbehörde gebündelt vorgenommen. Darin enthalten sind alle Schreibweisen.

IX Kapitel 9

Zu Nr. 60.:

Entsprechende Anpassung resultierend aus Nr. 28.“

Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- aa) In der Angabe zu § 2 werden nach dem Wort „Naturschutzbehörden“ ein Komma und die Wörter „Grundflächen der öffentlichen Hand“ eingefügt.
- bb) In der Angabe zu Kapitel 7 wird in der Kapitelüberschrift das Wort „Landschaftswacht“ durch das Wort „Naturschutzwacht“ ersetzt.
- cc) In der Angabe zu § 69 wird das Wort „Landschaftswacht“ durch das Wort „Naturschutzwacht“ ersetzt.
- dd) In der Angabe zu § 84 wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Naturschutzbehörden“ ein Komma und die Wörter „Grundflächen der öffentlichen Hand“ und nach der Angabe „1 und 2“ die Wörter „und zu § 2 Absatz 4“ eingefügt.
- bb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 5 werden das Wort „Dauergrünlandflächen“ durch das Wort „Grünlandflächen“, die Wörter „hängiges Gelände mit mindestens 10 Prozent Gefälle“ durch die Wörter „stark hängiges Gelände“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen.“

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 6 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

cc) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Umsetzung dieses Ziels kann das für Naturschutz und Forsten zuständige Ministerium eine Rahmenvereinbarung mit den Waldbesitzerverbänden schließen.“

d) In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Entwicklungsziel ist auch“ durch die Wörter „Entwicklungsziele sind insbesondere“ ersetzt.

e) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „, 3 und 6“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „funktional“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zu den genannten Maßnahmen können auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus bis hin zu kompletten Betriebsumstellungen gehören.“

cc) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ersatzzahlung) können auch entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.“

f) § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Wildnisentwicklungsgebiete

(zu § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Sofern sich diese Flächen nicht im Staatswald befinden, setzt die Ausweisung als Wildnisentwicklungsgebiete die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin voraus. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. In den Wildnisentwicklungsgebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen. Nach Maßgabe des Absatzes 3 werden diese Gebiete im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen erfasst und veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich

geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

(2) In veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt. Für die bereits förmlich unter Schutz stehenden Gebiete im Sinn des Absatzes 1 Satz 5 gelten ergänzend die Gebote und Verbote ihrer Unterschutzstellung, soweit diese den Sätzen 1 bis 3 nicht widersprechen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

g) § 42 wird wie folgt geändert:

aa) *In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,“ angefügt.*

Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Streuobstbestände nach Maßgabe des Absatzes 4.“

bb) *Folgender Absatz 4 wird angefügt:*

„(4) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat. Durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 können Einzelheiten festgelegt werden insbesondere über

- 1. den für Satz 3 maßgeblichen Stichtag,*
- 2. die Feststellung der Flächenabnahme nach Satz 3 durch Verwaltungsvorschrift des für Naturschutz zuständigen Ministeriums,*
- 3. Ausnahmen und Befreiungen,*
- 4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Leistung von Ersatz in Geld.“*

h) § 52 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2016 (MBl. NRW. S. 244) bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung bestimmt die Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete sowie deren Schutzzwecke entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen.“

- i) § 58 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen befahren werden können“ gestrichen.
 - bb) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Führen von Pferden im Wald ist darüber hinaus auf allen Wegen gestattet. Dies gilt auch für die Wege in Waldflächen nach Absatz 4.“
- j) § 59 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- k) In der Überschrift zu Kapitel 7 wird das Wort „Landschaftswacht“ durch das Wort „Naturschutzwacht“ ersetzt.
- l) § 69 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Landschaftswacht“ durch das Wort „Naturschutzwacht“ ersetzt.
 - bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bestellen“ das Wort „(Naturschutzbeauftragte)“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Landschaftswacht“ durch das Wort „Naturschutzwacht“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landschaftswacht“ durch das Wort „Naturschutzwacht“ ersetzt.
- m) § 70 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

*In der ersten Zeile wird die Zahl 18 durch die Zahl 16 ersetzt.
 In Ziffer 2 werden die Wörter „insgesamt fünf“ durch die Wörter „je zwei“ ersetzt.
 In Ziffer 9 wird am Ende das Wort „und“ angefügt.
 In Ziffer 10 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 Ziffer 11 wird gestrichen.*
- n) In § 74 Abs. 1 werden die Wörter „ab einem Hektar Größe“ gestrichen
- o) In § 75 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt und werden die Wörter „in Landschaftsplänen oder in ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen nach § 43“ gestrichen.
- p) § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 13 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 14 bis 16 werden die Nummern 13 bis 15.
- q) In § 83 Satz 3 wird jeweils die Angabe „50“ durch die Angabe „58“ ersetzt.

r) In § 84 wird in der Überschrift das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

2. In Artikel 21 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

5. In § 16 Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ ersetzt.“

3. Artikel 23 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 23

Aufhebung der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“

Die Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV. NRW. S. 325) wird aufgehoben.“

4. In der „Kostenfolgeabschätzung“ zum LNatSchG-Entwurf gemäß § 3 KonnexAG“ (Gesetzesanlage) wird in III 2. c) das Wort „Mehraufwand“ durch das Wort „Minderaufwand“ ersetzt.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu a)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

Zu b)

Die Vorschrift bezieht sich auf die in § 2 Absatz 4 BNatSchG geregelte naturschutzfreundliche Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand, also Bund, Länder, Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie knüpft an die allgemeine Verpflichtung der Behörden in § 2 Absatz 2 BNatSchG an, die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und ist vor dem Hintergrund des umfangreichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand zu sehen. Nicht erfasst sind Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus enthält Satz 2 ein unter Abwägungsvorbehalt stehendes Verschlechterungsverbot für naturschutzfachlich besonders wertvolle Grundflächen.

Zu c)

Zu aa)

Zu aaa) redaktionelle Anpassung

Zu bbb)

Die Erweiterung von „Dauergrünlandflächen“ (bisher) auf nunmehr alle Grünlandflächen wird vorgenommen, da die Beschränkung auf erstere naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist. Der Zweck der Regelung, mahdbedingte Tierverluste zu verhindern bzw. zu verringern, bezieht sich nicht nur auf Dauergrünland. Aufgrund der mit dem Schleppereinsatz verbundenen Kippgefahr gilt für stark hängiges Gelände das Verbot, von außen nach innen zu mähen, nicht. Die im Regierungsentwurf genannten 10 % wurden von der Landwirtschaft als noch zu hoch angesehen.

Zu ccc)

Zu Absatz 1 Nr. 6:

Die naturschutzfachliche Qualität des Grünlandes hat in den vergangenen Jahrzehnten auch in Naturschutzgebieten (höchste Schutzkategorie) durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark abgenommen. Die Verschlechterung ist vor allem auf intensive Stickstoff-Düngung, frühe und häufige Schnittnutzung - vielfach in Kombination mit einer Aufgabe der Beweidung -, zunehmende Pflegeumbrüche mit Nachsaat nur weniger Futtergrasarten sowie Veränderungen des Wasserhaushalts zurückzuführen. Der aktuelle Bericht an die EU-Kommission zum Zustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten in Deutschland unterstreicht den schlechten Erhaltungszustand der Grünland-Lebensräume. Damit ergibt sich die Verpflichtung, der negativen Entwicklung in den Naturschutzgebieten entgegenzuwirken. Die Geltung des allgemeinen Verschlechterungsverbots allein hat nicht die beabsichtigte Schutzwirkung erzielt. Die Aussetzung des Pflanzenschutzmittelverbots bis Anfang 2022 soll verhindern, dass in der laufenden Förderperiode Agrarumweltmaßnahmen ihre Förderfähigkeit im Rahmen der Ko-Finanzierung durch die EU verlieren. Die Statuierung eines generellen Pflanzenschutzmittelverbotes für alle Flächen in Naturschutzgebieten wäre unverhältnismäßig. Es würde auch die dort liegenden Ackerflächen umfassen und somit eine konventionelle Ackernutzung verhindern.

Zu bb)

Zu Absatz 2 Satz 4:

Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag im Wege der Ausnahme bestimmte Pflanzenarten unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln punktuell beseitigen zu dürfen. Hierunter fallen giftige (z. B. Jakobs-Kreuzkraut), invasive (z. B. Riesen-Bärenklau) oder für die Grünlandnutzung bei massivem Auftreten problematische Pflanzenarten (z. B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättriger Ampfer).

Zu cc)

Zu Absatz 4 Satz 2:

Mit der Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 wird sichergestellt, dass die gesetzliche Zielbestimmung zum Totholzerhalt in erster Linie in Kooperation mit den Waldeigentümerinnen und –eigenthümern umgesetzt wird. Hierzu können die Waldbesitzerverbände mit dem für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministerium eine Rahmenvereinbarung schließen, die konkrete Handlungsempfehlungen und akzeptanzfördernde Maßnahmen enthält.

Zu d)

§ 10 Absatz 1:

Der umformulierte Absatz 1 Satz 2 gibt eine pointiertere Zielbeschreibung vor als die bisherige Formulierung "Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität".

Zu e)

aa) Redaktionelle Anpassung

bb)

§ 31 Absatz 1:

Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. In Nordrhein-Westfalen wurden in 2013 rund 70.000 ha, das sind ca. 5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche, ökologisch bewirtschaftet. Maßnahmen des ökologischen Landbaus können unter bestimmten Rahmenbedingungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Der ökologische Landbau ist u. a. gekennzeichnet durch Verzicht auf den Einsatz von Kunstdünger und Pestiziden. Dadurch werden Boden und Grundwasser weniger belastet. Maßnahmen des ökologischen Landbaus können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Funktionsbezug zum Eingriff, rechtliche Sicherung) geeignet sein, als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe anerkannt zu werden.

cc)

§ 31 Absatz 4 Satz 1:

Die Ergänzung stellt klar, dass die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zweckgebundene, durch die untere Naturschutzbehörde zu verwendende Ersatzzahlung auch für entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus in Betracht kommt.

Zu f)

§ 40:

Die Regelung zu den Wildnisentwicklungsgebieten wurde unter Berücksichtigung der Anregungen in der öffentlichen Sachverständigenanhörung überarbeitet. Die Wildnisentwicklungsgebiete liegen fast ausschließlich im Staatswald. Sie können sich aber auch in anderen Waldeigentumsarten befinden. Den gesetzlichen Schutz als Naturschutzgebiet in Form eines Wildnisentwicklungsgebietes mit den Verboten des Absatzes 2 erhalten aber außerhalb des Staatswaldes nur die Waldflächen, deren Grundeigentümer oder Grundeigentümerin der Erfassung und Veröffentlichung im Ministerialblatt und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich zugestimmt haben.

Die Wildnisentwicklungsgebiete werden nicht mehr der Schutzkategorie des § 29 BNatSchG (geschützte Landschaftsbestandteile), sondern der des § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) zugeordnet.

Mit Erfassung und Veröffentlichung im Ministerialblatt und auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stehen sie unter gesetzlichem Schutz als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG, soweit sie nicht anderweitig förmlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark unter Schutz stehen.

In den nach Maßgabe des Absatzes 3 veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten sind die Nutzung von Holz sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, gesetzlich verboten. Viele der veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind zugleich Bestandteil von förmlich ausgewiesenen Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG oder eines Nationalparks nach § 24 BNatSchG. Für diese gelten nicht nur die gesetzlichen Verbote nach Absatz 2, sondern ergänzend die Gebote und Verbote der jeweiligen förmlichen Unterschutzstellung. Der gesetzliche Schutz nach Absatz 2 lässt die Jagdausübung unberührt, sie bleibt im Rahmen der jeweiligen förmlichen Unterschutzstellung erlaubt.

Zu g)

§ 42 Abs. 1 Nr. 4:

Ungestörte Höhlen und Stollen bilden den Lebensraum für spezialisierte und seltene Arten und dienen Insekten, Amphibien und Fledermäusen als Überwinterungsquartiere. Der z.T. bestehende Schutz durch Einzelausweisung und artenschutzrechtliche Vorgaben ist kein gleichwertiger Ersatz für den 2007 entfallenen Status als gesetzlich geschützte Biotope.

§ 42 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4:

In materieller Hinsicht wird zum einen die gesetzliche Definition der Streuobstbestände geändert: Statt bisher 100 Meter Abstand zur nächsten Hofstelle ist nunmehr 50 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung vorgesehen. Der Begriff "Hofgebäude" erfasst nur Bestandteile einer geschlossenen Hofanlage, nicht aber z.B. Scheunen oder Schuppen auf dem freien Feld. Zum anderen wird der gesetzliche Biotopschutz unter den Vorbehalt der Bestandsabnahme um mindestens 5 % gestellt. Hinzu kommen Klarstellungen zur Reichweite der Verordnungsermächtigung und eine gesetzessystematische Umstellung.

Der auf 50 Meter reduzierte Mindestabstand trägt Erkenntnissen Rechnung, nach denen ein erheblicher Teil der schutzwürdigen Streuobstbestände bei einem Mindestabstand von 100 Metern nicht erfasst wäre. Eine hinreichende Störungsfreiheit insbesondere für den Steinkauz

ist auch mit dem reduzierten Mindestabstand noch gewährleistet. Maßgeblich für den Mindestabstand ist nunmehr die nächste Wohnbebauung (zuvor: Hofstelle). Diese Änderung trägt ebenfalls dem Aspekt der Störungsfreiheit Rechnung; sie erleichtert zudem den Vollzug durch Vermeidung von Abgrenzungsproblemen.

Mit § 42 Absatz 4 Satz 3 wird der gesetzliche Biotopschutz für Streuobstbestände unter die aufschiebende Bedingung einer landesweiten Bestandsabnahme um mindestens 5 % gestellt. Maßgeblich für die Ersterfassung der Gesamtfläche und für die fortlaufende Kontrolle der Bestandsentwicklung ist die gesetzliche Definition der Streuobstbestände in Satz 1 und 2. Bis zum Eintritt der Bestandsabnahme um 5 % bleiben die Rechtsfolgen des gesetzlichen Biotopschutzes suspendiert. Diese Änderung trägt dem für den gesetzlichen Biotopschutz relevanten Aspekt der Schutzwürdigkeit Rechnung. Soweit eine Abnahme des Gesamtbestands, zum Beispiel durch Leistungen aufgrund von freiwilligen Selbstverpflichtungen der Landwirtschafts- und Naturschutzverbände in Verbindung mit Fördermaßnahmen der Landesregierung, verhindert wird, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, den für jeden Einzelbestand geltenden Biotopschutz zu suspendieren.

Zu h)

§ 52 Absatz 1:

Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs bereits angekündigt, ist eine Änderung in Absatz 1 vorzunehmen, da im Mai 2016 eine aktualisierte Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt NRW erfolgt ist. Mit der Änderung in § 52 Abs. 1 Satz 1 wird die Fundstelle der aktualisierten Veröffentlichung eingefügt. Mit der Änderung in Satz 2 wird der Bezug zu den jeweiligen Erhaltungszielen klargestellt.

Zu i)

Zu aa)

§ 58 Absatz 2:

Die Definition der Fahrwege, auf denen im Wald geritten werden darf, wird vereinfacht. Befestigte Waldwirtschaftswege sind in der Regel so breit, dass eine gefahrlose Begegnung zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden möglich ist, ohne dass eine nähere Beschreibung der Fahrzeugart notwendig ist. Außerdem ist anzunehmen, dass die unbefestigten Rückewege und Rückegassen im Wald zum Schutz der Pferde auch dann nicht beritten werden, wenn sie von Natur aus fest sein sollten.

Zu bb)

§ 58 Absatz 9:

Mit Satz 2 wird das Betretungsrecht des Waldes zugunsten der Reiterinnen und Reiter erweitert, die sich zum Zweck der Erholung im Wald aufhalten. Im Wald dürfen Pferde künftig nicht nur auf den für das Reiten zulässigen Wegen (§ 58 Absatz 2 und 4) am Zügel geführt werden, sondern auf allen Waldwegen. Durch Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass sich die erweiterte Betretungsbefugnis auch auf die Waldflächen erstreckt, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden. Es wird angenommen, dass das Führen von Pferden im Regelfall keine Bodenschäden verursacht. Im Übrigen stehen für Ersatzleistungen nach § 59 Absatz 4 Mittel aus der Reitabgabe zweckgebunden zur Verfügung.

Zu j)

§ 59 Absatz 2:

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Eingaben der Reiter- und Schleppjagdverbände wird das Verbot, beim Reiten einen oder mehrere Hunde mit sich zu führen, nicht weiter verfolgt. Dies geschieht auch im Hinblick auf die Zusicherung der Reiterverbände, die Reiterinnen und Reiter durch Informationen und Fortbildungsmaßnahmen (u. a. zum Reitbegleithund) auch

weiterhin dafür zu sensibilisieren, dass Hunde außerhalb der Waldwege nicht frei laufen dürfen, sondern gem. § 2 Absatz 3 Satz 2 LFoG anzuleinen sind.

Zu k) redaktionelle Anpassung

Zu l)

Zu aa) – cc)

§ 69:

Der althergebrachte Begriff der Landschaftswacht wird moderner gefasst und in Naturschutzwacht umbenannt. In diesem Zuge werden auch die Angehörigen der Landschaftswacht, bisher als „Landschaftswächter“ oder „Landschaftswarte“ bezeichnet, in „Naturschutzbeauftragte“ umbenannt. Dies stellt gleichzeitig eine Anpassung an die bereits umgestellte Diktion im neuen Landesnaturschutzgesetz dar, welches in Abkehr vom engen Begriff der „Landschaft“ auch die Naturschutz-behörden und den Naturschutzbeirat einführt

Zu m)

§ 70:

Aufgabe des Naturschutzbeirats ist die unabhängige Vertretung der Belange von Natur und Landschaft. Die paritätische Besetzung des Beirats und die Anzahl von 16 Mitgliedern haben sich in langjähriger Praxis bewährt. Es steht dem Beirat frei, Vertreter/innen des LEE beizuladen, um in geeigneten Beteiligungsfällen den für den Ausbau der erneuerbaren Energien spezifischen Sachverstand des LEE in die Beratungen des Beirats einfließen zu lassen.

Zu n) Die im Regierungsentwurf zu § 74 in Absatz 1 vorgesehene Beschränkung des Vorkaufsrechts auf Flächen ab einem Hektar Größe wird gestrichen, weil sie insbesondere in Arrondierungsfällen kontraproduktiv ist.

Zu o) Redaktionelle Anpassung sowie kürzere und klarere Fassung der Regelung.

Zu p)

Zu aa) und bb)

§ 77 Absatz 1:

Folgeänderung zur Streichung des Verbotes, beim Reiten einen oder mehrere Hunde mit sich zu führen.

Zu q)

§ 83: redaktionelle Korrektur

Zu r)

§ 84: redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 21:

Redaktionelle Ergänzung einer versehentlich entfallenen Passage des Regierungsentwurfes.

Zu Artikel 23:

Aufhebung der Verordnung. Bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf ist auf die neue Veröffentlichung im Ministerialblatt Bezug genommen worden, die die Verordnung überflüssig macht. Diese Veröffentlichung ist am 2.5.2016 erfolgt (Bekanntmachung am 13. April 2016). Die Verordnung ist daher aufzuheben.

Zur Anlage „Kostenfolgeabschätzung zum LNatSchG-Entwurf gemäß § 3 KonnexAG“ (Gesetzesanlage): Redaktionelle Korrektur. Das Gesetz bewirkt eine jährliche Entlastung um den genannten Betrag (s. III 2. a), b) der Gesetzesanlage).“

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat die Änderungsanträge der CDU-Fraktion en bloc abgestimmt und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktionen von FDP und PIRATEN abgelehnt. Die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden ebenfalls en bloc abgestimmt und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Stimmenthaltung der PIRATEN angenommen.

In der abschließenden Abstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11154 (Neudruck), mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PIRATEN in der geänderten Fassung angenommen.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat ebenfalls die Änderungsanträge der CDU-Fraktion en bloc abgestimmt und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktionen von FDP und PIRATEN abgelehnt. Auch die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden en bloc abgestimmt und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Stimmenthaltung der PIRATEN angenommen.

Abschließend wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11154 (Neudruck), in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender